

462 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgegeben am 19. 2. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Erbteilung bei der gesetzlichen Erbfolge nach einem Erblasser, der allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Elternteil oder Kind (§ 42 ABGB) Eigentümer eines in Kärnten gelegenen Erbhofs (§§ 2 und 3) gewesen ist.

(2) Bei der gewillkürten Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der §§ 5 bis 9 anzuwenden, wenn der Erblasser eine der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.

(3) Bei der gewillkürten Erbfolge nach dem Miteigentümer (Abs. 1) eines Erbhofs ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der §§ 5 bis 9 anzuwenden, wenn der Erblasser den überlebenden Miteigentümer allein oder gemeinsam mit dessen Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.

(4) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden, wenn sich keiner der auf Grund der gesetzlichen oder der gewillkürten Erbfolge Berufenen zur Übernahme des Erbhofs bereit erklärt.

Erbhöfe

§ 2. (1) Erbhöfe im Sinn dieses Bundesgesetzes sind landwirtschaftliche, mit einer Hofstelle versehene Betriebe mittlerer Größe, deren Flächenausmaß wenigstens fünf Hektar beträgt und deren Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer fünfköpfigen Familie Erforderlichen nicht übersteigt.

(2) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinn des Abs. 1 sind auch solche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Obst- oder Gemüseanbau dienen. Ausschließlich forstwirtschaftlich genutzte Güter zählen jedoch nicht dazu.

§ 3. (1) Hofbestandteile sind alle dem Hofeigentümer gehörenden und Zwecken der Landwirtschaft dienenden Liegenschaften, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden und eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(2) Als Hofbestandteile sind auch jene Liegenschaften anzusehen, die gemäß § 2 Abs. 1 Höfe mittlerer Größe sind, aber von einem anderen Hof aus bewirtschaftet werden und zu dessen Wirtschaftsbetrieb gehören (insbesondere Halthuben).

(3) Hofbestandteile sind ferner die mit dem Eigentum am Hof oder an seinen Teilen verbundenen Nutzungsrechte, insbesondere Weide-, Holzungs- und Wasserrechte an fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken. Dazu gehören auch die auf dem Erbhof betriebenen gewerblichen Unternehmen des Hofeigentümers, sofern sie von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder vom Hof überhaupt nicht oder nicht ohne unverhältnismäßige Nachteile getrennt werden können.

(4) Neben dem Zugehör (§§ 294 bis 297 ABGB) zählen zum Erbhof alle dem Hofeigentümer gehörenden beweglichen körperlichen Sachen, die zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich sind.

(5) Ob ein Betrieb mittlerer Größe als Erbhof anzusehen ist, welche Liegenschaften, Nutzungsrechte und gewerbliche Unternehmen Hofbestandteile bilden und welche Sachen sonst zum Hof gehören, hat das Verlassenschaftsgericht festzustellen.

Verfügungsfreiheit des Eigentümers

§ 4. (1) Der Allein- oder Miteigentümer eines Erbhofs ist durch dieses Bundesgesetz in seiner Verfügung über den Hof oder seine Teile weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt.

(2) Der Erblasser kann die Bevorzugung des Übernehmers (§§ 12 und 13) innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechts beschränken, aufheben oder erweitern.

Bestimmung des Hofübernehmers bei der gesetzlichen Erbfolge

§ 5. Ein Erbhof oder Hofanteil kann nur einem von mehreren auf Grund der gesetzlichen Erbfolge nach dem Allein- oder Miteigentümer berufenen Miterben, dem Übernehmer (Anerben), zufallen.

§ 6. (1) Können sich mehrere nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs zugleich eintretende Miterben nicht einigen, wer von ihnen Anerbe werden soll, so hat diesen das Verlassenschaftsgericht nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Nachkommen des Erblassers, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen, gehen dessen Ehegatten vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten.
2. Wenn der Erblasser Nachkommen aus mehreren Ehen hinterlassen hat und der Erbhof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Ehegatten stammt, haben die Nachkommen des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vortritt vor anderen Nachkommen und, sofern der Erbhof nicht von seiner Seite stammt, vor dem überlebenden Ehegatten.
3. Wenn der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten hinterlassen hat und der Erbhof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Elternteils stammt, gebührt den Miterben von dieser Seite das Vorrecht.
4. Miterben, die zur Landwirtschaft erzogen worden sind oder werden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Landwirtschaft erzogenen Miterben werden die auf dem Erbhof aufgewachsenen oder aufwachsenden bevorzugt; unter mehreren solchen Miterben gehen diejenigen vor, die noch unversorgt sind.

(2) Bleiben nach dieser Auswahl noch mehrere Miterben übrig, so gilt für die Bestimmung des Anerben folgendes:

1. Im Grad näher Verwandte gehen den entfernteren vor.
2. Unter gleich nahen Verwandten gibt das höhere Alter den Ausschlag. Bei gleichem Alter hat das Verlassenschaftsgericht denjenigen als Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht. Dabei sind allfällige Wünsche des Ehegatten des Erblassers nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.

§ 7. (1) Ist der Erbhof im Miteigentum von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes gestanden, so ist der überlebende Miteigentümer, der ein gesetzliches Erbrecht hat, Übernehmer des erledigten Anteils.

(2) Hat der überlebende Miteigentümer kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Übernehmer des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des Erblassers nach § 6 zu bestimmen.

(3) Sind die Ehegatten gleichzeitig verstorben, so wird der Anerbe für den ganzen Erbhof nach § 6 bestimmt. Wenn in diesem Fall nach einem Ehegatten Erben vorhanden sind, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als ständen sie zum anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Hof aber ganz oder zum größten Teil von einem Ehegatten, so haben dessen Verwandte den Vorzug.

(4) Sind der Elternteil und das Kind gleichzeitig verstorben, so wird das Kind als Übernehmer des Erbhofs angesehen. An die Stelle des Kindes treten dessen gesetzliche Erben, unter denen der Übernehmer des ganzen Erbhofs nach § 6 zu bestimmen ist.

§ 8. (1) Ein nach § 6 berufener Anerbe ist von der Übernahme des Erbhofs durch das Verlassenschaftsgericht auszuschließen, wenn er

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens zur dauernden Bewirtschaftung des Erbhofs offenbar unfähig ist;
2. infolge seiner auffallenden und anhaltenden Neigung zur Verschwendung, zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften befürchten läßt, daß er den Erbhof abwirtschaftet;
3. über zwei Jahre ohne Nachricht von seinem Aufenthalt unter solchen Umständen abwesend ist, die eine Rückkehr binnen angemessener Frist zweifelhaft machen, wobei eine Abwesenheit durch Krieg oder Kriegsgefangenschaft außer Betracht bleibt;
4. durch seinen Beruf nicht nur vorübergehend verhindert ist, den Hof von der Hofstelle aus zu bewirtschaften.

(2) Unter den nicht ausgeschlossenen Miterben fällt der Hof dem nach § 6 Nächstberufenen zu.

(3) Kommen zur Übernahme des Erbhofs nur ausgeschlossene Miterben in Betracht, so ist derjenige von ihnen als Übernehmer zu bestimmen, der den Hof unter Berücksichtigung aller Umstände am ehesten erhalten kann. Kann dies nicht festgestellt werden, so hat das Verlassenschaftsgericht den Erbhof durch öffentliche Versteigerung zu veräußern, sofern dies nicht zur Unzeit oder zum Nachteil der Miterben erfolgt. Der Versteigerungserlös ist unter den Miterben nach der gesetzlichen Erbfolge aufzuteilen.

§ 9. (1) Ein nach § 6 berufener Anerbe, der zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Elternteil oder Kind Eigentümer eines Erbhofs oder eines noch größeren

landwirtschaftlichen Betriebes ist, hat in dem Recht, einen Erbhof zu übernehmen, hinter den anderen Miterben zurückzustehen. Der Erbhof fällt dem nach § 6 Nächstberufenen zu. Der Anerbe behält jedoch sein Übernahmsrecht, wenn er seinen Hof (Betrieb), erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, dem Nächstberufenen um den nach § 12 zu ermittelnden Preis überläßt. Wenn keiner der Miterben diesen Hof (Betrieb) übernehmen will, erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des Anerben zu verlangen.

(2) Wenn zu einem Nachlaß mehrere Erbhöfe gehören, die nicht gemäß § 3 Abs. 2 Bestandteil eines Stammguts sind, und mehrere Personen als Miterben eintreten, sind diese nach der in § 6 festgelegten Reihenfolge zur Übernahme je eines Erbhofs nach ihrer Wahl berufen. Gleiches gilt, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind. Die gesetzlichen Erben eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, dem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorrang zukommt.

Vereinbarte Übernahme des Ehegatten- und Eltern- teil-Kind-Hofes

§ 10. Schließt der als Übernehmer berufene überlebende Miteigentümer eines Erbhofs mit einem anderen Miterben eine Vereinbarung, wonach diesem sowohl der erledigte Hofanteil als auch der Anteil des Überlebenden zufallen sollen, so ist dieser Miterbe Anerbe im Sinn dieses Bundesgesetzes.

Erbteilung

§ 11. (1) Die Erbteilung erfolgt durch ein vom Verlassenschaftsgericht zu genehmigendes Erb-
übereinkommen zwischen dem Übernehmer und den übrigen Miterben. Läßt sich keine Einigung erzielen, so hat das Verlassenschaftsgericht die Erbteilung selbst durchzuführen.

(2) Hierbei wird der Erbhof (Hofanteil) dem Übernehmer zugewiesen, der bis zur Höhe des Übernahmewertes (§ 12 Abs. 1) Schuldner der Verlassenschaft wird. Anstelle des Erbhofs (Hofanteils) ist dieser Betrag in die Erbteilung als Forderung der Verlassenschaft einzubeziehen. Die übrigen Miterben sind in Geld abzufinden.

Übernahmewert

§ 12. (1) Können sich die Beteiligten über den Übernahmewert nicht einigen, so hat ihn das Verlassenschaftsgericht unter Bedachtnahme auf alle auf dem Erbhof haftenden Lasten nach billigem Ermessen so festzusetzen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann. Das vorhandene Betriebsinventar ist bei der Feststellung des Hofwertes angemessen zu berücksichtigen, aber nicht selbständig zu schätzen.

(2) Das Verlassenschaftsgericht hat vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der Gemeinde einzuholen und mindestens zwei Sachverständige beizuziehen.

Abfindungsansprüche

§ 13. (1) Können sich der Übernehmer und die übrigen Miterben über die Frist und die Raten der Auszahlung sowie die Verzinsung der Abfindungsansprüche nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dem Übernehmer ist auf seinen Antrag zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Frist von höchstens drei Jahren ab Rechtskraft der Einantwortung zu gewähren. Gegen den Willen der Abfindungsberechtigten darf die Auszahlung ihrer Ansprüche nicht länger aufgeschoben werden.

(2) In der Einantwortungsurkunde ist zu verfügen, daß das Eigentumsrecht des Übernehmers mit dem Pfandrecht zur Sicherstellung der Abfindungsansprüche einzuverleiben ist.

(3) Überträgt der Übernehmer das Eigentum am Erbhof oder an seinen Teilen vor Ablauf der nach Abs. 1 vereinbarten oder gerichtlich bestimmten Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen anderen, so können die Abfindungsberechtigten die Auszahlung ihrer Ansprüche ohne Rücksicht auf die dem Übernehmer gewährte Frist sogleich begehren. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte, ein Elternteil oder ein Kind des Übernehmers Miteigentum am Erbhof erwirbt.

(4) Abfindungsansprüche können im Einvernehmen aller Miterben auch durch die Übertragung des Eigentums an Grundstücken des Erbhofs abgegolten werden. Durch derartige Grundabtretungen darf das Gesamtausmaß des Hofes insgesamt nur um höchstens fünf von Hundert verringert und die Eigenschaft als Erbhof (§ 2 Abs. 1) nicht beseitigt werden.

Aufschub der Erbteilung

§ 14. (1) Die Erbteilung ist vor der Einantwortung des Nachlasses durchzuführen. Das Verlassenschaftsgericht kann die Erbteilung jedoch aufschieben, wenn der berufene Anerbe minderjährig ist und dies gemeinsam mit mindestens einem weiteren Miterben beantragt.

(2) Der Erbhof ist in diesem Fall den zustimmenden Miterben in das gleichteilige Eigentum zu übertragen. Der Aufschub der Erbteilung ist bei der Einverleibung des Eigentumsrechts anzumerken. Diese Anmerkung hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots (§ 364 c ABGB). Vertragsmäßige Belastungen sind nur mit Zustimmung des berufenen Anerben zulässig.

(3) Miterben, die dem Aufschub der Erbteilung nicht zustimmen, sind mit ihren Erbteilen nach den §§ 11 bis 13 sofort abzufertigen. Hiebei treffen die Abfindungsverpflichtungen alle Miteigentümer des Erbhofs, solange ihr Miteigentumsrecht währt.

(4) Die aufgeschobene Erbteilung ist durchzuführen, wenn der berufene Anerbe dies beantragt oder stirbt, spätestens aber mit Eintritt seiner Volljährigkeit. Wenn ein anderer Miteigentümer aus der Gemeinschaft austreten will oder stirbt, können die übrigen den erledigten Anteil übernehmen. Erklären sie sich dazu nicht bereit, so ist die aufgeschobene Erbteilung durchzuführen.

Pflichtteilsrecht

§ 15. (1) Das Pflichtteilsrecht wird durch die Erbteilungsvorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt. Der Pflichtteilsberechnung ist der nach § 12 bestimmte Wert des Erbhofs (Hofanteils) zugrunde zu legen.

(2) Die §§ 13, 16 und 17 sind für Noterben sinngemäß anzuwenden. Hiebei ist eine Aufschiebung der Fälligkeit ihrer Ansprüche nicht als Einschränkung oder Verkürzung des Pflichtteils anzusehen.

Versorgungsansprüche

§ 16. (1) Auf dem Erbhof lebende minderjährige Nachkommen des Erblassers, die Miterben des Übernehmers sind, sind weiter angemessen auf dem Erbhof zu erziehen und zu erhalten. Dieser Anspruch auf Versorgung mindert sich insoweit, als die Nachkommen ihren Unterhalt ohne Berücksichtigung bereits ausbezahlter Abfindungsansprüche aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten oder andere Unterhaltsleistungen erhalten können. Der Anspruch erlischt mit Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit, spätestens aber mit Eintritt der Volljährigkeit der Nachkommen.

(2) Solange die minderjährigen Nachkommen auf dem Erbhof versorgt werden, können sie die Auszahlung ihrer Abfindungsansprüche nicht begehren. Sie sind bei sonstigem Verlust ihres Versorgungsrechts zu einer ihren Kräften entsprechenden üblichen Mithilfe auf dem Hof verpflichtet.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf volljährige Nachkommen des Erblassers, die sich wegen einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens nicht selbst erhalten können, insoweit anzuwenden, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Erbhofs vereinbar ist. Bei Prüfung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind bereits ausbezahlte Abfindungsansprüche jedoch zu berücksichtigen.

§ 17. (1) Wenn minderjährige Nachkommen des Erblassers (§ 16 Abs. 1) eine auswärtige Berufsausbildung erhalten oder erhalten sollen, deren Kosten durch ihr Einkommen und Vermögen nicht gedeckt werden, hat der Anerbe von den ihnen zustehenden und gestundeten Abfindungsansprüchen das Fehlende in monatlichen Raten zu leisten.

(2) Reichen die gestundeten Abfindungsansprüche nicht aus, so hat der Anerbe die Kosten der Berufsausbildung insoweit zu bestreiten, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Erbhofs vereinbar ist.

§ 18. (1) Dem auf dem Erbhof lebenden Ehegatten des Erblassers, der nicht Anerbe ist, gebührt darauf ein den ortsüblichen Lebensumständen angemessener Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge), soweit er sich weder aus eigenem Einkommen und Vermögen noch aus den Einkünften einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erhalten kann.

(2) Das Ausgedinge kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen vermindert, erhöht oder anders gestaltet werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Anerbe seiner Verpflichtung auf Grund einer unverschuldeten Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr nachkommen kann, der Ausgedingsberechtigte mit den ihm zustehenden Leistungen auf Grund einer unverschuldeten Erhöhung seiner Bedürfnisse nicht mehr das Auslangen finden kann oder den Beteiligten auf Grund ständiger Streitigkeiten das weitere Verbleiben des Ausgedingsberechtigten auf dem Erbhof nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 19. (1) Dem auf dem Erbhof lebenden Ehegatten des Erblassers steht daran ein Fruchtgenußrecht bis zur Volljährigkeit des Anerben zu, wenn dieser ein Nachkomme des Erblassers oder des Ehegatten ist. Der Ehegatte ist bei sonstigem Verlust seines Anspruchs zur Bewirtschaftung des Erbhofs verpflichtet.

(2) Solange der Ehegatte das Fruchtgenußrecht in Anspruch nimmt, kann er das Ausgedinge (§ 18) nicht verlangen. Er hat aus den Erträgen des Erbhofs die dem Anerben auferlegten Leistungen zu erbringen. Reichen die Erträge nicht aus, so bleibt der Anerbe für den Rest verpflichtet.

§ 20. (1) Das Verlassenschaftsgericht hat über Anträge der Beteiligten in Streitigkeiten über die in den §§ 16 bis 19 angeführten Versorgungsansprüche auch nach der Einantwortung im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

(2) In der Einantwortungsurkunde ist zu verfügen, daß die Versorgungsansprüche mit dem Eigentumsrecht des Anerben einzuverleiben sind, wobei sie Abfindungsansprüchen (§ 13) im Rang vorgehen. Unter Berufung auf die entsprechenden Gesetze

zesstellen sind die in den §§ 16 bis 18 genannten Rechte als Reallasten und das Fruchtgenußrecht des § 19 als Dienstbarkeit einzutragen.

Nachtragserbteilung

§ 21. (1) Überträgt der Übernehmer binnen zehn Jahren nach dem Tod des Erblassers oder, falls er minderjährig ist, nach Eintritt der Volljährigkeit das Eigentum am ganzen Hof oder an Teilen, die den Wert des restlichen Teiles übersteigen, durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf einen anderen, so hat er jenen Betrag zur Nachtragserbteilung herauszugeben, um den der bei einem Verkauf erzielbare Erlös den Übernahmewert (§ 12 Abs. 1) übersteigt. Vom erzielbaren Erlös ist der Wert allfälliger vom Übernehmer bewirkter Verbesserungen abzuziehen. Der Ersatz für Teile des Hofes ist auf Grund des Verhältnisses ihres Übernahmewerts zum Übernahmewert des ganzen Hofes zu berechnen.

(2) Der Abs. 1 ist im Fall der Zwangsversteigerung sinngemäß anzuwenden, wobei ein den Übernahmewert (§ 12 Abs. 1) übersteigender Teil des Meistbots der Nachtragserbteilung unterliegt, soweit er dem Verpflichteten aus der Verteilungsmasse zugewiesen wird.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Miteigentums am Hof durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Übernehmers, wohl aber für die weitere Übertragung des von diesen erworbenen Miteigentums auf einen anderen.

§ 22. (1) Eine Nachtragserbteilung unterbleibt insoweit, als der Übernehmer

1. den Erlös innerhalb eines Jahres nach Erhalt für den Erwerb des Eigentums an gleichwertigen Grundstücken oder zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erbhofs verwendet, oder
2. durch Tausch das Eigentum an gleichwertigen Grundstücken erwirbt; hiebei ist eine zur Übertragung des Eigentums tretende Mehrleistung des Übernehmers bei einer späteren Nachtragserbteilung als anrechenbare Verbesserung (§ 21 Abs. 1) anzusehen.

(2) Die Durchführung einer Nachtragserbteilung können nur die übrigen Miterben des Übernehmers, die Noterben des Erblassers und die gesetzlichen Erben dieser Mit- und Noterben beantragen. Dieses Recht erlischt drei Jahre nach der Einverleibung des Eigentumsrechts des Erwerbers.

Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft

§ 23. Das Verlassenschaftsgericht hat vor allen Entscheidungen, die eine besondere Kenntnis der bauerlichen Verhältnisse voraussetzen, eine Stellungnahme der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten einzuholen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme der §§ 21 und 22 nur dann anzuwenden, wenn der Erblasser nach seinem Inkrafttreten verstirbt.

(3) Die §§ 21 und 22 sind anzuwenden, wenn der Übernehmer nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden das Eigentum am ganzen Hof oder an Teilen, die den Wert des restlichen Teiles übersteigen, auf einen anderen überträgt, ohne darüber vorher durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügt zu haben. Die Erbhofeigenschaft des Hofes richtet sich nach der Feststellung des Gerichtes im Verlassenschaftsverfahren.

§ 25. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Gesetz vom 16. September 1903, LGBl. für Kärnten Nr. 33/1903, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1930, BGBl. Nr. 235/1930, sowie die Verordnung des Justizministeriums vom 14. Jänner 1904, JMVBl. Nr. 2/1904, außer Kraft. Sie sind jedoch für Abhandlungsverfahren nach einem vorher verstorbenen Erblasser weiter anzuwenden.

(2) § 14 a des Gesetzes vom 16. September 1903, LGBl. für Kärnten Nr. 33/1903, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1930, BGBl. Nr. 235/1930, ist weiter anzuwenden, wenn der Übernehmer vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den ganzen Hof oder dessen Teile auf einmal oder stückweise freiwillig verkauft hat, auch wenn der Wert des restlichen Teiles erst durch spätere Verkäufe überschritten wird.

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 23 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und im übrigen der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

Problem:

So wie das Anerbengesetz, dessen Novellierung bereits vorbereitet wurde (RV 421 BlgNR 16. GP), entspricht auch das im folgenden als Kärntner Erbhöfegesetz bezeichnete „Gesetz vom 16. September 1903, LGBl. für Kärnten Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe)“ in mehrfacher Hinsicht nicht mehr den Zielsetzungen der Personen- und Familienrechtsreform. Zudem erfordern auch in Kärnten die wirtschaftlichen und sozialen Änderungen in der Landwirtschaft eine Anpassung des Anwendungsbereichs des bürgerlichen Anebenrechts.

Ziel:

Auch im Kärntner Erbhöferecht sollen die Grundgedanken der Familienrechtsreform und der neuen Regelung über die Sachwalterschaft für behinderte Personen verwirklicht werden; ferner soll den Gegebenheiten der bürgerlichen Wirtschaft Rechnung getragen werden.

Inhalt:

Benachteiligungen des unehelichen Kindes, des Wahlkindes und der weiblichen Verwandten sollen beseitigt werden. Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll wieder seinem ursprünglichen Ziel, der Erhaltung von Höfen **mittlerer** Größe, angeglichen werden.

Die Stellung des überlebenden Ehegatten des Hofeigentümers soll verbessert werden.

Die Verfügungsfreiheit des Hofübernehmers soll erweitert werden, allerdings soll es zum Schutz der weichen Miterben und der Noterben auch leichter zu einer Nachtragserteilung kommen können.

Kosten:

Die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens wird voraussichtlich kostenneutral sein.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Wie im Bereich des Anerbengesetzes, das in seiner derzeitigen Fassung für alle Bundesländer außer Tirol, Vorarlberg und Kärnten gilt, sind in den letzten Jahren auch Stimmen laut geworden, das Kärntner Erbhöfegesetz den seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1903 tiefgreifend geänderten Voraussetzungen anzupassen.

Da es zusätzlich nötig ist, zur besseren Übersicht einzelne Bestimmungen auf Grund ihrer inneren Zusammengehörigkeit anders einzuordnen, kann mit einer bloßen Novellierung nicht das Auslangen gefunden werden. Das Kärntner Erbhöfegesetz ist vielmehr neu zu erlassen.

Auf der Grundlage des Reichsrahmengesetzes vom 1. April 1889, RGBl. Nr. 52/1889, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, wurde in Kärnten das Gesetz vom 16. September 1903, LGBl. für Kärnten Nr. 33/1903, erlassen. Die Novelle vom 11. Juli 1930, BGBl. Nr. 235/1930, sah im wesentlichen eine Änderung der Grenzen der Erbhöfe und die Einführung der Nachtragserbteilung in einem neuen § 14 a vor.

Mit der Verordnung vom 27. Juli 1938, dRGBl. I S. 935, wurde das Höfe- und Anerbenrecht umfassende reichsdeutsche Erbhofrecht auch in Österreich eingeführt. § 60 des Reichserbhofgesetzes verfügte, daß mit seinem Inkrafttreten die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht außer Wirksamkeit zu treten hatten. Davon war auch das Kärntner Erbhöfegesetz betroffen.

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft wurden das reichsdeutsche Erbhofrecht durch das Gesetz vom 19. September 1945, StGBl. Nr. 174/1945, und das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85/1947, beseitigt und unter anderem das Kärntner Erbhöfegesetz in seiner Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft gesetzt.

I. Ziele des Gesetzesvorhabens:

1. Die Benachteiligungen des unehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen, des Wahlkindes gegenüber dem leiblichen Kind und der weiblichen

Verwandten gegenüber den männlichen widersprechen den Grundsätzen der Familienrechtsreform und sollen beseitigt werden.

2. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft haben sich seit der Erlassung des Kärntner Erbhöfegesetzes und seiner Novellierung im Jahre 1930 spürbar gewandelt. Das Bild eines weitgehend sich selbst versorgenden Betriebes mit zahlreichen Familienmitgliedern und unselbständigen Arbeitskräften trifft heute häufig nicht mehr zu. Vielfach bearbeitet ein Ehepaar nur mit Hilfe von Maschinen allein einen Hof. Kinder und Seitenverwandte, aber oft auch ein Ehegatte gehen hauptberuflich anderen Erwerbstätigkeiten nach, Landarbeiter sind im Zuge der Mechanisierung der Betriebe selten geworden.

Mit den Änderungen der ökonomischen und sozialen Verhältnisse hat sich auch die Vorstellung verschoben, was unter einer „landwirtschaftlichen Besitzung mittlerer Größe“ zu verstehen ist. Ein Hof mit wenigen Hektar wird heute nicht mehr als mittlerer Betrieb angesehen. Um unter diesen Voraussetzungen das ursprüngliche, nach wie vor anzustrebende Ziel der Erhaltung wirtschaftlich leistungsfähiger bäuerlicher Mittelbetriebe weiterhin erfüllen zu können, muß der Umfang der Erbhöfe geändert werden: Die bisher mit drei Hektar festgelegte Untergrenze soll daher angehoben werden, während die für die Berechnung der Obergrenze maßgebliche Anzahl der zu erhaltenden Personen herabzusetzen ist. Zur Vermeidung eines mit dieser Verringerung verbundenen Absinkens der Obergrenze ist das Vielfache des Durchschnittsertrags zu erhöhen.

3. Die Stellung des überlebenden Ehegatten des Hofeigentümers ist im Sinn der allgemein im Erbrecht verwirklichten Reformen auch im Erbhöferecht zu verbessern. So soll der Ehegatte nunmehr ausdrücklich in die Auswahlregeln zur Bestimmung des Anerben nach einem Alleineigentümer aufgenommen werden. Ferner werden Versorgungsansprüche des Ehegatten, wie sie bereits § 14 Anerbengesetz kennt, vorgesehen. Hierher gehört schließlich auch der Ausbau der dem Kärntner Erbhöferecht schon bekannten Einrichtung des Ehegattenerbhofs.

4. Neben diesem Ehegattenerbhof soll auch der im Miteigentum eines Elternteils und eines Kindes stehende Erbhof der Sondererbreilung unterstellt werden. Damit sollen die Fälle erfaßt werden, in denen ein Kind bereits zu Lebzeiten des Erblassers am Hof „angeschrieben“ wird. Es ist nicht einzusehen, warum hier dem Überlebenden nicht die dem Anerben sonst eingeräumten Begünstigungen zukommen sollen. Überdies kann damit der drohenden Zersplitterung des Eigentums am Elternteil-Kind-Hof vorgebeugt werden.

5. Die Verfügungsfreiheit des Hofübernehmers, Erb- und Pflichtteile durch Grundabtretungen aus dem Erbhof abzugelten sowie bestimmte Teile des Erbhofs zu verkaufen, um mit dem Erlös gleichwertige Ankäufe oder Investitionen vorzunehmen, wird erhöht. Gleichzeitig werden allerdings die Konsequenzen für Rechtsgeschäfte, durch die Mit- und Noterben benachteiligt werden, verschärft, indem die Nachtragserbreilung erleichtert wird.

II. Weitere Änderungen:

Das Bundesgesetz vom 2. Feber 1983, BGBl. Nr. 136/1983, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, ersetzte die Einrichtung der Entmündigung durch die Sachwalterschaft für psychisch Kranke und geistig Behinderte. Eine Reihe von Bestimmungen, in denen die Entmündigung genannt wurde, wurde durch dieses Bundesgesetz der neuen Rechtslage ausdrücklich angeglichen. Ansonsten wurde jedoch eine allgemeine Anpassung vorgenommen, nach der der Begriff der Entmündigung seinen Sinn aus den entsprechenden Bestimmungen des neuen Rechts erhalten sollte (Art. X Z 5 BGBl. Nr. 136/1983). In den Erläuterungen der RV 742 BlgNR 15. GP, 28, wurde etwa ausgeführt, daß die „Vorbereitung der Anpassung dieser Bestimmungen im einzelnen unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Rechtsgebiets vorbehalten bleiben“ müßte.

Die Möglichkeit dieser Anpassung ergibt sich nun für das Kärntner Erbhöfegesetz. Dabei ist es auch notwendig, in verschiedenen Punkten Klarheit über deren Tragweite zu schaffen. Die näheren Überlegungen ergeben sich aus den Erläuterungen zu § 8 Abs. 1.

III. Andere anerbenrechtliche Vorschriften:

Die Novellierung des Anerbengesetzes wurde bereits vorbereitet (RV 421 BlgNR 16. GP). Dieser Entwurf konnte in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr behandelt werden, sodaß er dem Nationalrat im wesentlichen unverändert zur verfassungsgemäßen Behandlung neuerlich vorzulegen ist.

Auch die in Tirol als Bundesrecht geltenden anerbenrechtlichen Vorschriften des Tiroler Höfe-

gesetzes sind reformbedürftig. Ein mit den anderen Reformvorhaben abgestimmter Gesetzentwurf befindet sich in gesonderter Ausarbeitung.

Ähnlich wie seinerzeit bei der Erlassung des Anerbengesetzes die bewährten Vorbilder in Kärnten und Tirol beachtet wurden, sollen nunmehr auch bei der Neufassung des Kärntner Erbhöfegesetzes die im übrigen Bundesgebiet geltenden Bestimmungen berücksichtigt werden. So erweist es sich in einigen Bereichen als unumgänglich, dem Anerbengesetz bekannte Einrichtungen zu übernehmen, um den Vorwurf einer Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte in verschiedenen Bundesländern zu entkräften. Als Beispiel seien an dieser Stelle die Versorgungsrechte der §§ 13 ff. Anerbengesetz genannt. Soweit dies mit den Reformzielen vereinbar ist, wird jedoch vorsichtig an das geltende Gesetz angeknüpft, um dem Charakter dieses Sonderrechts zu entsprechen, das auf alten bäuerlichen Sitten und gewachsenen Traditionen beruht und obrigkeitlichen Eingriffen gegenüber besonders empfindlich ist.

IV. Aufwand:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu keinem Mehraufwand führen, vor allem wird sie keine Vermehrung der Dienstposten für Richter, Rechtspfleger und nichtrichterliche Bedienstete erfordern. Das Ausmaß der bei den Bezirksgerichten anfallenden Verlassenschaften wird sich ebenso wie die Anzahl der Abhandlungen, bei denen für bäuerliche Liegenschaften Sondererbreilungsvorschriften anzuwenden sind, nicht erhöhen; letztere dürfte auf Grund der geplanten Erhöhung der Untergrenze der Erbhöfe trotz der leichten Anhebung der Obergrenze und trotz der verstärkten Berücksichtigung der Miteigentumshöfe sogar zurückgehen.

V. Kompetenzlage:

Die Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich zum einen aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG, wonach Zivilrecht Bundessache ist. Zum anderen wurde durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, mit Art. 10 Abs. 2 B-VG ein eigener Kompetenztatbestand für das bäuerliche Anerbenrecht geschaffen. Dieser umfaßt nach der „Versteinerungstheorie“ alle Materien, die zur Zeit der Erlassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 auf einfachgesetzlicher Ebene geregelt waren.

Es bestehen daher trotz im Begutachtungsverfahren geäußerter Bedenken keine Zweifel daran, daß der Bund bzw. die Gerichte nicht nur für Gesetzgebung und Vollziehung in den erbrechtlichen Belangen des Anerbenrechts zuständig sind, sondern auch zur Beantwortung der Frage berufen sind, welche Betriebe Erbhöfe sind. Dazu kommt, daß

nach wie vor kein verwaltungsbehördliches Erfassungsverfahren vorgesehen wird, sondern in jedem Erbfall zu entscheiden ist, ob der Erblasser Eigentümer eines Erbhofs war.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung umschreibt den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, der bislang nur verstreut (vgl. die §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Kärntner Erbhöfegesetz) geregelt wurde.

Abs. 1 befaßt sich mit dem häufigsten Fall des Rechtserwerbs von Todes wegen, der gesetzlichen Erbfolge. Schon zu Beginn wird darauf hingewiesen, daß nicht die gesetzliche Erbfolge an sich betroffen sein soll, sondern nur **Erteilungsvorschriften** vorgesehen werden. Am Erbrechtstitel selbst wird durch das Anerbenrecht grundsätzlich nicht gerüttelt. Ebenso bleibt — wie schon nach bisherigem Recht — die Rechtsnachfolge in das „hoffreie“ Vermögen des Erblassers unberührt. Dies ergibt sich aus den folgenden Bestimmungen, etwa den §§ 5 und 11 Abs. 2, in denen nur von der Übernahme und Zuweisung des Erbhofs, nicht aber vom übrigen Vermögen des Erblassers gesprochen wird.

Im Sinn des Reformvorhabens soll die Nachfolge nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs und dem Miteigentümer eines Ehegatten oder einem Elternteil und einem Kind gemeinsam gehörenden Hofes erfaßt werden. Als Elternteil und Kind versteht der Entwurf durchgehend alle in gerader Linie Verwandten (§ 42 ABGB).

Abs. 2 entspricht § 5 Abs. 2 Kärntner Erbhöfegesetz und regelt die Anwendung des Anerbenrechts bei der Erbfolge auf Grund einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs. So wie schon nach geltendem Recht soll es dabei darauf ankommen, daß eine „unter die gesetzlichen Erben aufgenommene“, also diesem Kreis angehörende Person (OGH 19. 12. 1979 SZ 52/194) berufen wird. Neu ist, daß der Erblasser letztwillig auch Miteigentumshöfe begründen kann.

Der Hinweis auf die Ungebundenheit des Erblassers an die durch das ABGB oder „das gegenwärtige Gesetz“ aufgestellten Reihenfolgen wird im Hinblick auf die ausdrücklich vorgesehene Verfügungsfreiheit des Hofeigentümers (§ 4 Abs. 1) nicht übernommen; an der Rechtslage ändert dies jedoch nichts.

Die Berufung des Übernehmers kann auf verschiedene Weise erfolgen: Der Erblasser kann beispielsweise im Rahmen einer Teilungsanordnung ausdrücklich eine Person als Übernehmer benennen, er kann diesen aber auch durch ein Vermächtnis oder ein Aufgriffsrecht bestimmen. Auch die

Einsetzung eines Alleinerben kann als Berufung eines Anerben ausgelegt werden (vgl. OGH 13. 10. 1982 SZ 55/150, Ehrenzweig — Kralik, Erbrecht³ 375). Zur Vermeidung von Unklarheiten sollen im Unterschied zu dem zur Begutachtung versandten Entwurf nicht nur die Einsetzung als Erbe (ohne Verfügung über den Hof durch Vermächtnis) und die Bestimmung als Übernehmer genannt werden. Es soll vielmehr allgemein darauf ankommen, ob der Erblasser einen Übernehmer berufen hat.

Um der auch im bauerlichen Sonderrecht zu respektierenden Verfügungsfreiheit des Erblassers Rechnung zu tragen, wird ausgesprochen, daß die in den §§ 5 bis 9 enthaltenen Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge nicht anzuwenden sind. Das Verlassenschaftsgericht soll also — ähnlich wie nach § 8 Abs. 1 Anerbengesetz — den letztwillig berufenen Anerben nicht ausschließen können (§ 8), ebenso soll ein Miterbe nicht nach § 9 Abs. 1 das Zurückstehen eines solchen Anerben verlangen können. Diese Einschränkungen erklären sich aus der auch bei Erlassung des Anerbengesetzes maßgeblichen „unbedingten Achtung des letzten Willens“ des Erblassers (so die Erläuternden Bemerkungen der RV 76 BlgNR 8. GP, 20).

Abs. 3 betrifft die gewillkürte Erbfolge nach dem Miteigentümer eines Erbhofs. Die besonderen Erteilungsvorschriften dieses Bundesgesetzes sollen hier (wiederum mit Ausnahme der §§ 5 bis 9) anzuwenden sein, wenn der überlebende Miteigentümer allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten oder einem in gerader Linie Verwandten als Übernehmer berufen worden ist.

Nach Abs. 4 soll kein Anerbenrecht zur Anwendung kommen, wenn keiner der zur Nachfolge Berufenen zur Übernahme des Erbhofs bereit ist. Damit wird nicht etwa ein neuer Freiraum geschaffen, sondern nur die ständige Rechtsprechung (vgl. zuletzt OGH 8. 11. 1984 SZ 57/165) fortgeschrieben, die sich auf die herrschende Lehre (Ehrenzweig — Kralik, Erbrecht³ 387; Schellander, Zum Begriff des Kärntner Erbhofs, JBl. 1953, 373; Meyer, Die Feststellung der Erbhofqualität in der Anerbenabhandlung, NZ 1959, 106; aM Edlbacher, Anerbenrecht 30) stützt.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt zusammen mit § 3 den für die Anwendung dieses Bundesgesetzes ausschlaggebenden Begriff des Erbhofs fest, sie lehnt sich an die §§ 2 und 3 Kärntner Erbhöfegesetz an.

Zunächst soll auch hier ein Grundanliegen des Gesetzesvorhabens, die Begünstigung funktions-tüchtiger landwirtschaftlicher Organisationen mittlerer Größe, besser als bisher zum Ausdruck gebracht werden. Deshalb wird der Begriff „landwirtschaftliche Besitzungen“ durch „landwirtschaftliche Betriebe“ ersetzt. Mit dem Ausdruck

„Hofstelle“ statt „Wohnhaus“ soll verdeutlicht werden, daß es weniger darauf ankommt, ob ein benütztes Wohnhaus vorhanden ist, als vielmehr darauf, ob der Hof über die zum Betrieb notwendigen Baulichkeiten verfügt.

Wie erwähnt hat sich die Vorstellung, was unter einem Hof mittlerer Größe zu verstehen ist, seit Erlassung des Kärntner Erbhöfegesetzes und der Novelle im Jahre 1930 gewandelt. Daher soll die Untergrenze von drei Hektar angehoben werden, um den Anwendungsbereich des Gesetzes wieder seinen ursprünglichen Zielen anzugleichen. Die Untergrenze soll — abweichend von dem zur Begutachtung versandten Entwurf, in dem sechs Hektar vorgeschlagen wurden — mit fünf Hektar festgesetzt werden. Dadurch soll vermieden werden, daß zu viele Bergbauernhöfe der Sondererbtteilung entzogen werden.

Die Anzahl der Personen, auf deren Erhaltung abgestellt wird, ist auf Grund der sozialen Veränderungen in der Landwirtschaft zu vermindern. Um ein damit verbundenes Absinken der Obergrenze zu vermeiden, soll das Vielfache des Durchschnittsertrags angehoben werden.

Die in dem zur Begutachtung versandten Entwurf vorgesehene Einbeziehung eines Hofes, der kleiner als sechs Hektar ist, in der Ertragsstärke aber einem Erbhof gleichkommt, wird auf Grund der zahlreichen Einwände gegen dieses Vorhaben nicht übernommen. Eine derartige Lösung würde unter den Beteiligten nicht nur eine erhebliche Unsicherheit hervorrufen, ob ein Betrieb nun als Erbhof anzusehen ist, sondern auch vermeidbare Auseinandersetzungen unter den Mit- und Noteren hervorrufen.

Einer Anregung der Praxis folgend soll statt dessen in Abs. 2 eine § 1 Abs. 2 Anerbengesetz entnommene Klarstellung eingefügt werden. Als Erbhöfe sollen demnach auch Betriebe anzusehen sein, die ausschließlich oder vorwiegend Obst und Gemüse anbauen. Rein forstwirtschaftlich genutzte Güter bleiben dagegen ausgenommen.

Zu § 3:

Die ersten beiden Absätze werden gegenüber § 3 Abs. 1 und 2 Kärntner Erbhöfegesetz sprachlich verbessert, inhaltlich bedeutet dies keine Änderung. Dies gilt auch für § 3 Abs. 3 Kärntner Erbhöfegesetz, soweit nicht die „radizierten Gewerbe“ betroffen sind.

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, kennt keine „Realgewerbe“ mehr. Für deren Erlöschen oder deren Überleitung in Personalgewerbeberechtigungen sieht § 377 GewO 1973 Übergangsbestimmungen vor.

Bei dieser Rechtslage tritt das Problem auf, was mit den auf dem Hof betriebenen Gewerbeunternehmen des Erblassers geschehen soll. Handelt es

sich um Betriebe, die in den Arbeitsablauf am Erbhof eingebunden sind und vornehmlich dessen Bewirtschaftung dienen, so ist es geboten, sie zusammen mit dem Erbhof auf den Übernehmer übergehen zu lassen, zumal sie für die Weichenden in der Regel kaum einen Wert haben. Ähnlich verhält es sich mit Gewerben, die neben der Bewirtschaftung des Erbhofs nur eine untergeordnete Rolle spielen. Wenn beispielsweise auf dem Erbhof eine kleine Fremdenpension neben der Landwirtschaft geführt werden kann, die zum Teil vom Hof mitversorgt wird, ist es gerechtfertigt, deren rechtliches Schicksal mit dem des Hofes zu verbinden. Anders liegt der Sachverhalt aber, wenn auf einem Erbhof ein Hotel steht, das als selbständiger Betrieb anzusehen ist.

Selbst wenn ein Gewerbeunternehmen dem Hof schließlich wirtschaftlich nicht untergeordnet ist, sondern einen selbständigen Betrieb bildet, kann es Fälle geben, in denen eine Trennung untragbare Ergebnisse mit sich bringt oder überhaupt nicht möglich ist. Eine Absonderung widerspräche hier dem Zweck des Gesetzes, wirtschaftliche und lebensfähige Einheiten durch den Erbgang nicht auseinanderfallen zu lassen.

Gewerbliche Unternehmen sollen daher zum einen dann nicht zum hoffreien Vermögen gehören, wenn sie von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Zum anderen wird auf die Möglichkeit und die Vertretbarkeit der Trennung abgestellt.

Eine ähnliche Regelung findet sich in § 2 Abs. 3 Anerbengesetz.

Abs. 4 entspricht § 6 Abs. 2 Kärntner Erbhöfegesetz, diese Bestimmung wird des inhaltlichen Zusammenhangs wegen vorgezogen. Das Zugehör, das nach den §§ 294 bis 297 ABGB ohnehin zum Erbhof zählt, müßte zwar nicht eigens genannt werden, soll aber doch noch erwähnt werden. Daneben sind hier Sachen angesprochen, die nicht mehr Zugehör sind (wie im Zweifel Möbel oder Einrichtungsstücke), aber der Bewirtschaftung des Hofes dienen.

Abs. 5 nennt in Anlehnung an § 3 Abs. 4 Kärntner Erbhöfegesetz die Fälle, in denen das Verlassenschaftsgericht zu entscheiden hat, welche Sachen und Rechte zum Erbhof gehören. Die zwingende Verpflichtung, vorher eine „Einvernehmung der Gemeindevertretung und von Sachverständigen“ durchzuführen, wird nicht übernommen. Damit sollen Kosten vermieden werden, wenn diese Fragen durch einfachere Ermittlungen leicht geklärt werden können. Sind jedoch umfangreiche Erhebungen erforderlich, so wird das Verlassenschaftsgericht „nötigenfalls auch Sachverständige“ (§ 2 Abs. 2 Z 5 AußStrG) beizuziehen und eine Stellungnahme der Gemeinde einzuholen haben, ohne daß dies eigens gesagt werden müßte.

Zu § 4:

An dieser Stelle werden Bestimmungen zusammengefaßt, die die Verfügungsfreiheit des Eigentümers regeln.

Abs. 1 folgt § 5 Abs. 1 Kärntner Erbhöfegesetz, neu ist die Erwähnung des Miteigentümers eines Erbhofs.

Abs. 2 will gegenüber § 12 Kärntner Erbhöfegesetz verdeutlichen, daß der Erblasser durch seine Verfügungen auch die Pflichtteilsansprüche des Übernehmers nicht einschränken oder aufheben darf.

Zu § 5:

Die §§ 5 bis 9 regeln die Bestimmung des Hofübernehmers bei der gesetzlichen Erbfolge, bei der gewillkürten sind sie nach § 1 Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden.

§ 5 übernimmt den anerbenrechtlichen Grundsatz des § 6 Abs. 1 Kärntner Erbhöfegesetz, wobei wiederum der Miteigentümerhof berücksichtigt wird. Im Gegensatz zur geltenden Bestimmung wird schon an dieser Stelle betont, daß der Übernehmer nur aus dem Kreis mehrerer auf Grund der gesetzlichen Erbfolge berufener Miterben kommen kann.

Das in dem zur Begutachtung versandten Entwurf enthaltene „Gebrauchs- bzw. Mitgebrauchsrecht“ des Ehegatten an dem Zugehör, das Gegenstand des Vorausvermächtnisses (§ 758 ABGB) wäre, wird nicht übernommen. Ausschlaggebend dafür ist die Überlegung, daß der überlebende Ehegatte im schlimmsten Fall durch den Anerben vom Hof gewiesen werden und dann sein Gebrauchsrecht an den beweglichen Sachen des Erblassers nicht mehr ausüben kann. Diese ursprünglich in Aussicht genommene „Mittellösung“, die die Interessen des Anerben und des Ehegatten berücksichtigen wollte, wird im Streitfall also nicht helfen, den Ehegatten abzusichern. Hiezu bedarf es der § 14 Anerbengesetz entsprechenden „Versorgungsrechte“, die in den §§ 18 und 19 vorgesehen werden.

Zu § 6:

Die Bestimmung ersetzt § 7 Z 1 bis 3 Kärntner Erbhöfegesetz. Sie enthält wichtige Bestandteile der Reform, indem die Benachteiligung weiblicher Verwandter beseitigt wird und alle Nachkommen (eheliche und uneheliche, wenn ihnen überhaupt ein Erbrecht zusteht, leibliche und adoptierte sowie legitimierte Kinder) gleichgestellt werden. Auch das weitere Ziel des Gesetzesvorhabens, die Stärkung der Stellung des überlebenden Ehegatten, findet hier seinen Ausdruck.

Abs. 1 weist zunächst auf die Freiheit der zugleich eintretenden Miterben hin, selbst zu ent-

scheiden, wer von ihnen den Hof übernehmen soll. Daß nur auf Grund des Gesetzes berufene Miterben in die Auswahl einbezogen werden, sagt bereits § 5, es muß daher nicht mehr eigens erwähnt werden. Kann kein Übereinkommen erzielt werden, so hat das Verlassenschaftsgericht den Anerben unter den zugleich eintretenden Miterben zu bestimmen.

Der bislang in § 7 Kärntner Erbhöfegesetz nicht erwähnte Ehegatte (zur Zeit der Erlassung des geltenden Gesetzes stand ihm nur ein eingeschränktes gesetzliches Erbrecht zu) wird in Abs. 1 Z 1 genannt. Die Regelung, daß der Ehegatte — vorbehaltlich der Z 2 — nur solchen Nachkommen des Erblassers nachgeht, die auf dem Hof aufgewachsen sind oder aufwachsen, soll zum einen dazu beitragen, daß kein Betriebsfremder den Hof erhält. Zum anderen sollen Härten für den Ehegatten vermieden werden, die entstehen könnten, wenn ein Anerbe, der keine Verbindungen zu ihm hat, auf den Hof kommt.

Abs. 1 Z 2 nimmt in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Z 5 Anerbengesetz auf den Fall Bedacht, daß Nachkommen des Erblassers aus mehreren Ehen vorhanden sind, der Hof aber ganz oder überwiegend von der Seite eines Ehegatten kommt. Hier soll der Hof jenen Erben zukommen, die aus der betreffenden Ehe stammen. Diese Nachkommen sollen nicht nur anderen Kindern vorgehen, sondern auch dem überlebenden Ehegatten, auch wenn sie nicht auf dem Hof aufgewachsen sind oder aufwachsen, da der Hof von ihrem Elternteil stammt.

Abs. 1 Z 3 betrifft das sogenannte „Fallrecht“ und entspricht § 7 Z 3 Kärntner Erbhöfegesetz mit der Maßgabe, daß der Erblasser auch ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorben sein muß.

Abs. 1 Z 4 liefert weitere Auswahlmerkmale. Demnach soll es darauf ankommen, wer von den Miterben zur Landwirtschaft erzogen worden ist oder wird. Erfüllen mehrere Bewerber diese Voraussetzung, so soll nicht mehr — wie in dem zur Begutachtung versandten Entwurf vorgesehen — darauf abgestellt werden, ob sie auf dem Erbhof zur Landwirtschaft erzogen worden sind oder werden, sondern ob sie dort aufgewachsen sind oder aufwachsen. Damit sollen die Fälle einbezogen werden, in denen mögliche Anwärter für die Hofnachfolge eine landwirtschaftliche Ausbildung auswärts, etwa in einer Fachschule oder auf einer Universität, erhalten oder erhalten haben. Diese Miterben sollen nicht deshalb ausfallen, weil sie zur Landwirtschaft nicht „auf dem Hof erzogen“ werden oder worden sind (vgl. Z e m e n, Zur geplanten Novellierung des Anerbengesetzes, NZ 1985, 46).

Auf dem Hof werden Nachfolgeanwärter dann aufwachsen oder aufgewachsen sein, wenn sie ihre Kindheit und wenigstens einen Teil ihrer Jugend dort verbringen bzw. verbracht haben. Dabei wird im jeweiligen Einzelfall der Zweck der Bestimmung

zu beachten sein, einen zur Landwirtschaft geeigneten Anerben zu erhalten, der in einer Nahebeziehung zum Hof steht und mit dem Betrieb vertraut ist.

Unter mehreren solchen Miterben sollen schließlich jene vorgehen, die noch nicht versorgt sind. Diese sollen nicht gegenüber Miterben benachteiligt werden, die auf die Übernahme des Hofes nicht angewiesen sind, weil ihre Existenz bereits gesichert ist (beispielsweise durch einen festen Beruf, aber auch durch Heirat).

Kann der Anerbe nicht schon nach diesen Regeln gefunden werden, so ist die weitere Auswahl nach Abs. 2 zu treffen. Der Vorrang der gradnäheren Verwandten und der älteren Miterben ist § 7 Z 1 Kärntner Erbhöfegesetz entnommen. Der dort vorgesehene Losentscheid fällt weg. Statt dessen soll in Hinkunft das Verlassenschaftsgericht entscheiden, wobei wie in § 3 Abs. 2 Z 2 Anerbengesetz in der Fassung der RV 421 BlgNR 16. GP die Wünsche des überlebenden Ehegatten nach Tunlichkeit zu berücksichtigen sind.

Zu § 7:

Die Bestimmung regelt die Hofübernahme bei der gesetzlichen Erbfolge nach einem Erblasser, der gemeinsam mit seinem Ehegatten oder einem in gerader Linie Verwandten Miteigentümer eines Erbhofs war. Soweit der Ehegattenerbhof genannt wird, entspricht sie § 15 Abs. 1 Kärntner Erbhöfegesetz; das Übernahmsrecht des überlebenden Ehegatten soll allerdings nicht mehr davon abhängig sein, ob Nachkommen vorhanden sind.

Die Einbeziehung des Elternteil-Kind-Hofes ist neu, damit werden auch hier die Reformbestrebungen verwirklicht.

Abs. 1 soll klarstellen, daß der überlebende Miteigentümer zur Hofübernahme nur dann berufen ist, wenn er ein gesetzliches Erbrecht nach dem Erblasser hat. Auch hier kommt die Absicht des Entwurfs zum Ausdruck, keine Eingriffe in den Erbrechtstitel vorzunehmen.

Abs. 2 trifft für den Fall Vorsorge, daß dem überlebenden Miteigentümer kein gesetzliches Erbrecht zukommt (wie dem Elternteil, wenn das verstorbene Kind Nachkommen hinterlassen hat). Der erledigte Anteil soll auch in diesem Fall nicht auf alle Miterben übergehen, sondern nur auf einen von ihnen, der nach § 6 auszuwählen ist. Dadurch soll die Zersplitterung des Eigentums am Erbhof verhindert werden.

Abs. 3 regelt den Sonderfall, daß beide Ehegatten gleichzeitig verstorben sind. Vorbild ist § 4 Abs. 2 Anerbengesetz in der Fassung der RV 421 BlgNR 16. GP. Die Bestimmung soll der Schwierigkeit vorbeugen, daß unter Umständen gesetzliche Erben eintreten, die nur mit einem Ehegatten verwandt sind. Um auch in einem solchen Fall den

Übergang des Hofes auf eine Person zu ermöglichen, bedarf es einer Fiktion, nach der alle in Betracht kommenden Miterben hinsichtlich der Hofübernahme zu den verstorbenen Hofeigentümern im gleichen Verwandtschaftsverhältnis stehen. Ähnlich wie in § 6 Abs. 1 Z 2 wird dabei darauf Bedacht genommen, daß der Hof von einem Ehegatten stammt, dessen Verwandte auch hier bevorzugt sein sollen.

Abs. 4 will schließlich dasselbe Ziel, nämlich den Übergang des Hofes auf eine Person, bei gleichzeitigem Tod eines Elternteils und eines Kindes verwirklichen. Hier wird fingiert, daß das Kind den Hof bereits zur Gänze übernommen hat. Der Anerbe des ganzen Hofes soll unter den gesetzlichen Erben des Kindes wiederum nach § 6 ausgewählt werden. Diese Lösung wird den Absichten der Hofeigentümer bei Begründung des Miteigentümers entsprechen, die in aller Regel davon ausgehen werden, daß das Kind einmal nach dem Tod des Elternteils nach § 7 Abs. 1 Übernehmer des ganzen Hofes wird und nach ihm dessen gesetzliche Erben an die Reihe kommen werden. Der unvorhergesehene gleichzeitige Tod der Miteigentümer soll diese Absichten nicht vereiteln.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt das Vorgehen des Verlassenschaftsgerichts bei den sogenannten „Ausschließungsgründen“ (§ 7 Z 4 und 6 Kärntner Erbhöfegesetz).

Künftig soll das Bezirksgericht selbst über die Ausschließung entscheiden, die Zuständigkeit des Gerichtshofs in erster Instanz wird auch hier beseitigt.

Die Ausschließungsgründe sollen nur für den nach § 6 berufenen Anerben (also einen nach dem Alleineigentümer oder auf Grund der §§ 7 Abs. 2 bis 4, 8 Abs. 2 sowie 9 Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Übernehmer bzw. Nächstberufenen) gelten. Der überlebende Miteigentümer, dem bereits ein Anteil gehört, soll hingegen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. auch § 5 Abs. 1 Anerbengesetz).

Abs. 1 Z 1 betrifft die in § 7 Z 4 lit. a und b Kärntner Erbhöfegesetz aufgezählten Ausschließungsgründe, deren Reform durch das neue Sachwalterrecht geboten ist. Wenn man in diesen Fällen an die Tatsache der Sachwalterbestellung anknüpfte, widerspräche dies den Zielen des Sachwalterrechts, das in erster Linie Hilfe leisten und rechtliche Benachteiligungen psychisch Kranker und geistig Behinderter abbauen will. Eine derart allgemeine Lösung wäre ferner nicht sachgerecht, weil ein psychisch Kranker oder geistig Behinderter durchaus in der Lage sein kann, ein Unternehmen — auch eine Landwirtschaft — zu führen, wenn er dabei unterstützt wird. Daher ist der Ausschließungsgrund enger zu fassen, indem die psychische

Krankheit und die geistige Behinderung unmittelbar berücksichtigt werden (und nicht etwa die Sachwalterbestellung als ihre Folge), wenn dieser Zustand zur Bewirtschaftung des Erbhofs offenbar unfähig macht. Eine vorübergehende Unfähigkeit ist nicht zu beachten.

Neben der psychischen Krankheit und der geistigen Behinderung wird auch ein körperliches Gebrechen als Ausschließungsgrund genannt. Hier gilt das oben Gesagte sinngemäß: Von einer „offenbaren“ Unfähigkeit zur „dauernden Bewirtschaftung“ wird nicht bei jeder Körperbehinderung gesprochen werden können. Kann etwa ein an den Rollstuhl gebundener Körperbehinderter den Betrieb trotz seines Gebrechens leiten und beaufsichtigen, so soll dies genügen. Nicht gefordert wird, daß er selbst Hand anlegen kann (vgl. OGH 9. 8. 1960 SZ 33/81; Edlbacher, Anerbenrecht 37). Nur wenn er so schwer behindert ist, daß er am Hof keine Leitungsfunktionen mehr wahrnehmen kann, ist es gerechtfertigt, ihn auszuschließen.

Abs. 1 Z 2 drückt die Befürchtung, daß eine als Anerbe in Betracht kommende Person durch ihre auffallende und anhaltende Neigung zur Verschwendung oder zur Alkohol- bzw. Drogensucht den Erbhof abwirtschaften könnte, aus. Hier werden ebenfalls besondere Vorsichtsmaßnahmen eingebaut, um die mißbräuchliche Ausschaltung eines Miterben zu verhindern.

Abs. 1 Z 3 entspricht im wesentlichen § 7 Z 4 lit. e Kärntner Erbhöfegesetz bzw. § 5 Abs. 1 Z 4 Anerbengesetz.

Abs. 1 Z 4 folgt § 7 Z 4 lit. d Kärntner Erbhöfegesetz, eine vorübergehende Verhinderung soll aber nicht mehr zur Ausschließung ausreichen, weiters wird auf das Kriterium der persönlichen Bewirtschaftung des Hofes verzichtet. Auch hier soll es in Hinkunft genügen, wenn der Anerbe die Bewirtschaftung beaufsichtigen und leiten kann.

Abs. 2 baut auf § 7 Z 6 Kärntner Erbhöfegesetz auf, diese Bestimmung ist sprachlich verbessert.

Abs. 3 folgt — abweichend vom Anerbengesetz — dem im Kärntner Erbhöferecht bereits jetzt in § 7 Z 4 zweiter Satz vorgezeichneten Weg. Die im Begutachtungsverfahren mehrfach kritisierte Unbestimmtheit dieser Vorschrift soll jedoch beseitigt werden. So wird vorgesehen, daß der Hof jenem ausgeschlossenen Miterben zugewiesen werden kann, der am ehesten in der Lage ist, ihn zu erhalten. Dabei sollen nicht nur die persönliche Situation des an sich ausgeschlossenen Miterben, sondern alle in Betracht kommenden Umstände (etwa seine Familienverhältnisse) berücksichtigt werden. Nur als ultima ratio wird der Verkauf des Hofes vorgesehen, und auch dazu soll es nicht kommen, wenn dies zur Unzeit oder zum Nachteil der Miterben erfolgt.

Zu § 9:

Abs. 1 entspricht § 7 Z 5 Kärntner Erbhöfegesetz, die Erwähnung des Ehegatten- und Elternteil-Kind-Hofes ist neu; die geltende Bestimmung ist auch sprachlich überarbeitet, ohne daß damit inhaltliche Änderungen verbunden sind. Ein Zurückstehen soll von den Miterben nur von einem nach § 6 berufenen Übernehmer verlangt werden können. Ist der Anerbe hingegen nach § 7 Abs. 1 zur Übernahme des erledigten Anteils berufen, so soll er seinen Miterben vorgezogen bleiben, um den Hof in eine Hand gelangen zu lassen.

Abs. 2 folgt § 16 Abs. 1 Kärntner Erbhöfegesetz, der des inneren Zusammenhangs und der besseren Übersichtlichkeit wegen vorgezogen wird. Das Wahlrecht soll — im Einklang mit § 6 Abs. 2 Anerbengesetz (vgl. Edlbacher, aaO 39) — ebenfalls nur unter den nach § 6 berufenen Miterben bestehen. Das Übernahmsrecht des überlebenden Miteigentümers nach § 7 Abs. 1 soll dagegen unberührt bleiben, auch wenn der Erblasser mehrere im Miteigentum gestandene Höfe hinterlassen haben sollte. § 16 Abs. 3 Kärntner Erbhöfegesetz soll daher — auch im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der Stellung des Ehegatten — nicht übernommen werden.

Der Kreis der Transmissare wird im Vergleich zu § 16 Abs. 2 Kärntner Erbhöfegesetz erweitert. Künftig soll allen gesetzlichen Erben, nicht nur Nachkommen des verstorbenen Erben, ein Wahlrecht zustehen.

Zu § 10:

Diese Bestimmung will bei Miteigentumshöfen dem überlebenden Ehegatten oder in gerader Linie Verwandten — soweit sie zur Übernahme des erledigten Anteils berufen sind — die Möglichkeit geben, sowohl bei der gesetzlichen als auch bei der gewillkürten Erbfolge aus Anlaß des Verlassenschaftsverfahrens den gesamten Erbhof einem anderen Miterben zu übergeben. Diesem sollen die Begünstigungen des Übernehmers zukommen. Es ist zu erwarten, daß vor allem überlebende Ehegatten und Elternteile davon Gebrauch machen werden, um den ganzen Hof im Zuge der Abhandlung nach dem Erblasser zu übergeben.

Die Rechte der Noterben dürfen durch ein solches Übereinkommen nicht beeinträchtigt werden, ohne daß dies eigens ausgesprochen werden müßte (vgl. § 15 Abs. 1).

Zu § 11:

An dieser Stelle werden die bisher die Erbteilung regelnden §§ 8 und 10 Kärntner Erbhöfegesetz zusammengefaßt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zunächst wird in Abs. 1 darauf hingewiesen, daß sich die Miterben über die Aufteilung des Nachlas-

ses selbst einigen sollen (vgl. die §§ 165 ff. AußStrG). Das Verlassenschaftsgericht hat diese Vereinbarung nur zu genehmigen, wobei es darauf zu achten hat, daß sie nicht gegen zwingendes Recht verstößt. Erst wenn kein Übereinkommen zustande kommt, hat das Gericht die Erbteilung selbst durchzuführen.

Im Rahmen dieser vom Gericht vorgenommenen Erbteilung wird der Hof dem Anerben zugewiesen, der Schuldner der Verlassenschaft wird. Gegenstand der weiteren Abhandlung sind nur mehr das hoffreie Vermögen des Erblassers und der Übernahmepreis, der als Aktivum des Nachlasses angesehen wird. Der Erbhof selbst ist in der Erbteilung nicht mehr zu berücksichtigen. Den Miterben verbleiben Abfindungsansprüche als Geldforderungen (siehe aber § 13 Abs. 4).

Zu § 12:

Hier findet sich ein weiterer anerbenrechtlicher Kernpunkt, die Begünstigung des Anerben durch den sogenannten Übernahmewert. In diesem Bereich bringt die Reform ebenfalls keine Änderungen. Inhaltlich lehnt sich die Bestimmung an § 9 Kärntner Erbhöfegesetz an, dessen Abs. 3 bis 5 jedoch nicht übernommen werden, da sie nur allgemeine Grundsätze des Verlassenschafts- bzw. Außerstreitverfahrens wiederholen.

Als „Beteiligte“ im Sinn des Abs. 1 sind nicht nur die Miterben, sondern auch die Noterben des Erblassers zu verstehen. Diese dürfen durch eine Vereinbarung zwischen dem Übernehmer und seinen Miterben in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden.

Der Hinweis auf die auf dem Erbhof haftenden Lasten in Abs. 1 bedeutet keine Neuerung, sondern dient lediglich der Klarstellung (vgl. bereits § 8 Kärntner Erbhöfegesetz).

Im Begutachtungsverfahren wurde darauf hingewiesen, daß die Übernahmewerte beträchtlich voneinander abweichen, da die für deren Bemessung maßgeblichen Gutachten der Sachverständigen uneinheitlich sind. Der Forderung, nähere Bestimmungen zur Höhe des Übernahmepreises festzulegen, kann jedoch nicht nähergetreten werden.

Zum einen beruht der Grundsatz des „Wohlbestehens“ nämlich auf alten bäuerlichen Gewohnheiten, ein Eingriff in diese gewachsene Einrichtung erforderte daher besondere Umsicht. Zum anderen hat die Rechtsprechung zur Frage, welche Gesichtspunkte das „Wohlbestehen“ des Anerben bestimmen können, schon mehrmals eingehend Stellung genommen (vgl. OGH 5. 4. 1972 SZ 45/40 und 30. 8. 1972 SZ 45/89). Eine genaue Aufzählung der maßgeblichen Komponenten wäre schließlich im Hinblick auf die Verschiedenheit der zu schätzenden Betriebe kaum möglich.

Nach den vom Obersten Gerichtshof entwickelten Grundsätzen sind bei Festsetzung des Übernahmewertes insbesondere die Größe des Erbhofs, seine Lage, die Flächenwidmung, die Ertragssituation, der Schuldenstand sowie die Zahl der Versorgungsberechtigten und der Nachkommen des Übernehmers zu berücksichtigen. Wirtschaftliche Erfordernisse (etwa die Notwendigkeit dringender größerer Investitionen) spielen ebenso wie die Entfaltungsmöglichkeiten des Betriebes (der Oberste Gerichtshof nennt als Beispiel die Errichtung einer „Hühnerfarm“ in der Nähe eines bedeutenden Fremdenverkehrsgebiets) eine wesentliche Rolle. Schließlich dürfen auch die persönlichen Verhältnisse des Übernehmers nicht außer acht gelassen werden.

Entscheidender Orientierungspunkt ist nach der Rechtsprechung der Ertragswert des Erbhofs; er soll aber nicht die einzige Richtschnur sein, da sachliche und persönliche Umstände je nach den Besonderheiten des Einzelfalls Zu- und Abschläge erfordern. Der Anerbe soll jedenfalls gefahrlos wirtschaften können, ohne übermäßigen Belastungen ausgesetzt zu sein. Er soll nicht zur Veräußerung lebenswichtiger Hofteile gezwungen werden, um die Abfindungs- und Pflichtteilsansprüche erfüllen zu können. Andererseits ist auch den Interessen der Weichenden gebührendes Augenmerk zu schenken, die nicht vollkommen leer ausgehen sollen.

Um den beklagten Unterschieden in den Gutachten entgegenzuwirken, erscheint es geboten, auf andere Art eine Vereinheitlichung der Bewertungen herbeizuführen. Ähnlich wie in § 19 Anerbengesetz soll daher auch in Kärnten ein „Anhörungsrecht“ der Kammer für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen werden, deren sachverständige Äußerungen eine gewisse Gewähr dafür bieten, daß einheitliche Grundsätze für Schätzungen angewendet werden.

Zu § 13:

§ 13 regelt die bislang in § 11 Kärntner Erbhöfegesetz angeführten Abfindungsansprüche der Miterben, die Bestimmung ist auf Ansprüche der Noterben sinngemäß anzuwenden (§ 15 Abs. 2).

Die ersten beiden Absätze entsprechen § 11 Abs. 1 bis 3 Kärntner Erbhöfegesetz, die Änderungen sind vorwiegend sprachlicher Natur. Wieder wird der Hinweis auf eine Einigung der Beteiligten an die Spitze gestellt, das Verlassenschaftsgericht soll erst dann eingreifen, wenn eine solche nicht zustande kommt.

Abs. 3 folgt § 11 Abs. 4 Kärntner Erbhöfegesetz mit der Maßgabe, daß die Übertragung von Miteigentum an den Ehegatten des Übernehmers oder einen in gerader Linie Verwandten ebenfalls nicht zur sofortigen Geltendmachung der Abfindungsansprüche berechtigt.

Abs. 4 schafft die bisher nicht ausdrücklich erwähnte Möglichkeit, die Abfindung direkt aus Grundflächen des Hofes zu leisten. Dies wird vor allem dann vorteilhaft sein, wenn die Weichenden selbst bauen möchten. Voraussetzung ist, daß alle Miterben damit einverstanden sind (vgl. § 10 Abs. 2 Anerbengesetz). Die Grundabtretungen sollen das Anliegen des Gesetzes, leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe mittlerer Größe zu erhalten, jedoch nicht beeinträchtigen. Daher darf das Gesamtausmaß des Hofes durch solche Abfindungen nur um höchstens fünf Prozent verringert werden, ebenso darf die in § 2 Abs. 1 genannte Untergrenze nicht unterschritten werden.

Zu § 14:

Der Aufschub der Erbteilung war bislang nicht im Kärntner Erbhöfegesetz selbst, sondern in § 11 der Verordnung des Justizministeriums vom 14. Jänner 1904, JMVB. Nr. 2/1904, geregelt. In Anlehnung an diese Bestimmung und an § 16 Anerbengesetz sollen für diesen Fall im Gesetz selbst nähere Vorkehrungen getroffen werden.

Die Verzögerung der Erbteilung soll sich nicht zum Nachteil des Anerben auswirken. Voraussetzung für deren Aufschub ist daher zunächst, daß der Anerbe — allenfalls nach § 6 Abs. 2 — festgestellt wird. Daran soll für die Dauer der Aufschiebung nichts geändert werden, auch wenn sich ein Miterbe mittlerweile (zB durch die Erziehung zur Landwirtschaft nach § 6 Abs. 1 Z 4) zur Hofübernahme qualifiziert. Es steht den Miteigentümern jedoch frei, später einvernehmlich einen anderen als den „berufenen Anerben“ zur Hofübernahme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 erster Satz).

Der Hof ist — zur Vermeidung von unnützen Berechnungsschwierigkeiten, wenn ein Miterbe sofort abgefunden werden will — den zustimmenden Miterben in das gleichteilige Eigentum zu übertragen. Die Aufschiebung ist im Grundbuch mit der Wirkung eines Veräußerungsverbots anzumerken, um der Verwertung der Miteigentumsanteile vorzubeugen und sicherzustellen, daß sich der Anerbe später nur mit seinen Miterben, nicht mit fremden Erwerbern von Anteilen, auseinanderzusetzen hat. Belastungen sollen — mit Zustimmung des Übernehmers — zulässig sein, da der Miteigentümergeinschaft auch die Möglichkeit offenstehen soll, hypothekarisch gesicherte Kredite aufzunehmen und damit zu wirtschaften.

Miterben, die mit der Aufschiebung der Erbteilung nicht einverstanden sind, sind nach Abs. 3 mit ihren Ansprüchen sofort abzufinden. Die Verpflichtungen haben alle Miteigentümer zu tragen.

Abs. 4 zählt die Fälle auf, in denen die Erbteilung durchzuführen ist. Anders als etwa in § 16 Tiroler Höfegesetz wird die Aufschiebung der Erbteilung nur bis zur Volljährigkeit des Anerben zugelassen.

Mit Erreichung seiner Eigenberechtigung soll er mit dem Hof selbständig wirtschaften können.

Zu § 15:

Der Abs. 1 wiederholt die bisher in § 14 Abs. 1 und 2 Kärntner Erbhöfegesetz enthaltenen Grundsätze (wobei die ungenaue Verweisung auf die §§ 765 f. ABGB nicht übernommen wird).

Die Besonderheiten der anerbenrechtlichen Erbteilung sollen auch für die Noterben gelten. Demgemäß sieht Abs. 2 vor, daß die auf Grund des Übernahmewertes errechneten Pflichtteilsansprüche ebenso wie die Abfindungsansprüche der Miterben gestundet, verzinst, sichergestellt und abgegolten werden können (§ 13). Andererseits sollen den Noterben auch die Versorgungsansprüche der §§ 16 und 17 zustehen. Die Noterben werden aber auch an anderen Stellen des Entwurfes mit den Miterben gleichgestellt (vgl. etwa die §§ 12 Abs. 1 und 22 Abs. 2), ihre Stellung ist und bleibt jener der Miterben angenähert (Ehrenzweig — Kralik, aaO 391).

Zu § 16:

Wie bereits erwähnt erfordert die angestrebte Stärkung der Stellung des überlebenden Ehegatten die Rezeption der im § 14 Anerbengesetz geregelten Versorgungsansprüche (Ausgedinge, Fruchtgenußrecht). Die im Begutachtungsverfahren vorgebrachte Anregung, die im § 13 Anerbengesetz genannten Ansprüche minderjähriger Nachkommen des Erblassers zu übernehmen, ist ebenfalls sinnvoll. Zum einen kennt nämlich auch das geltende Gesetz — wenn auch nur im Rahmen der gewillkürten Erbfolge — Versorgungsansprüche in § 14 Abs. 3 Z 2 lit. a und b. Die Verankerung derartiger Rechte entspricht zum anderen der Tendenz, die Ansprüche der Weichenden und der Noterben stärker als bisher zu berücksichtigen, welche etwa in der Erleichterung der Nachtragserbteilung zum Ausdruck kommt. Unter diesen Voraussetzungen ist es gerechtfertigt, auch hier einen Ausgleich für die oft gravierenden Nachteile der Miterben und der Noterben zu schaffen und ihnen gesetzliche Ansprüche auf Erziehung und Erhaltung am Hof einzuräumen.

§ 16 orientiert sich an § 13 Anerbengesetz. Berechtigt sind nur Nachkommen des Erblassers, die auf dem Erbhof leben und Miterben des Übernehmers sind. Ihr Anspruch erlischt grundsätzlich (vgl. aber Abs. 3) mit Eintritt der Volljährigkeit, wenn sie nicht schon früher selbsterhaltungsfähig werden. Art und Ausmaß der Versorgung richten sich nach dem, was ihnen schon bisher zugeworfen ist; das ist mit „weiter angemessen zu erziehen und zu erhalten“ gemeint (vgl. auch Edlbacher, aaO 61).

Versorgungsberechtigt sind die Abkömmlinge des Erblassers nur insoweit, als sie ihren Unterhalt

weder selbst bestreiten noch anderweitig erhalten können. Im ersten Fall sind ihre bereits ausbezahlten Abfindungsansprüche nicht zu berücksichtigen, die ihrer späteren Versorgung dienen sollen. Im zweiten Fall soll der Versorgungsanspruch nicht schon deshalb entfallen, weil ihnen andere Unterhaltsansprüche zustehen (die nicht einbringlich sind). Es soll vielmehr darauf ankommen, ob es ihnen möglich ist, Unterhaltsleistungen zu erhalten, die zur Deckung ihrer Bedürfnisse ausreichen. Insofern weicht der Entwurf vom Vorbild des § 13 Anerbengesetz also ab.

Abs. 2 sieht als Ausgleich für den Anerben vor, daß er die Abfindungsansprüche nicht zu leisten hat, solange er seine Miterben versorgt. Darüber hinaus haben die Anspruchsberechtigten auf dem Hof mitzuarbeiten, womit dem Anerben ebenfalls die Bewirtschaftung des Hofes (und damit auch die spätere Auszahlung der Abfindungsansprüche) erleichtert wird. Der Übernehmer soll die Arbeitskraft der Nachkommen des Erblassers aber nicht über Gebühr ausnützen, diese sollen nur nach ihren Kräften, also nach ihren Möglichkeiten, Fähigkeiten und Lebensverhältnissen, zur üblichen Mithilfe verpflichtet sein.

Abs. 3 verpflichtet den Übernehmer zur Versorgung volljähriger Nachkommen des Erblassers, die sich selbst auf Grund geistiger oder körperlicher Behinderungen und Krankheiten nicht erhalten können. Diese Verbindlichkeit beruht auf sozialen Erwägungen, sie entspricht einer im bäuerlichen Bereich häufig gehandhabten Übung. Bei ihrer Erfüllung ist aber darauf zu achten, daß die Leistungsfähigkeit des Erbhofes nicht beeinträchtigt wird. Ferner soll in diesen Fällen auf ausbezahlte Abfindungsansprüche Bedacht genommen werden.

Zu § 17:

Hier wird dem Übernehmer in Anlehnung an § 13 Abs. 3 Anerbengesetz die Verpflichtung auferlegt, zur Deckung der Kosten einer Berufsausbildung minderjähriger Nachkommen des Erblassers beizusteuern. Diese sollen unterstützt werden, wenn sie sich für einen anderen Beruf entscheiden oder entschieden haben. Auch dem geltenden Erbhöferecht ist eine ähnliche Verbindlichkeit geläufig (§ 14 Abs. 3 Z 2 lit. b letzter Satz Kärntner Erbhöfegesetz).

Zunächst sind gestundete Abfindungsansprüche zur Deckung der Fehlbeträge heranzuziehen, die der Übernehmer in Teilzahlungen entrichten soll. Wenn damit nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist der Anerbe nach Abs. 2 zu weiteren Zahlungen verhalten, die aber (ähnlich wie in § 16 Abs. 3) die Leistungsfähigkeit des Hofes nicht beeinträchtigen dürfen. Verträgt der Hof aber die Unterstützungsleistungen, so ist es gerechtfertigt, den Weichenden einen weiteren Ausgleich für ihre Nachteile zu bieten.

In beiden Fällen erlischt der Anspruch spätestens mit Eintritt der Volljährigkeit der Berechtigten.

Zu § 18:

Die schwache Stellung des überlebenden Ehegatten gegenüber dem Hofübernehmer hat nicht nur in der Literatur Kritik erfahren (Pfersmann, Bemerkenswertes aus der SZ 54, ÖJZ 1984, 562). Sie ist wie erwähnt im Hinblick auf dessen gesicherte Position im Geltungsbereich des Anerbengesetz sachlich kaum mehr zu rechtfertigen. Daher sind aus dem Anerbengesetz Versorgungsansprüche des überlebenden Ehegatten zu übernehmen, die im geltenden Recht, wenn überhaupt, nur in Ansätzen verwirklicht sind.

Zunächst sieht § 18 Abs. 1 das Recht des auf dem Erbhof lebenden Ehegatten vor, ein den ortsüblichen Umständen angemessenes Ausgedinge zu verlangen. Hat er eigenes Einkommen oder Vermögen, bedarf er dieses Unterhalts nicht. Gleiches gilt, wenn er noch in der Lage ist, durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit selbst für sich zu sorgen.

Auf eine genauere Aufzählung des Umfangs des Anspruchs wird verzichtet, statt dessen wird auf die „ortsüblichen Lebensumstände“ verwiesen, nach denen sich das Recht des Ehegatten im Einzelfall zu richten hat. In der Regel wird es sich um Natural-, Geld- und Arbeitsleistungen, zu denen noch ein Wohnrecht und die Pflege im Krankheitsfall kommen, handeln.

Abs. 2 eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, das (vereinbarte oder festgesetzte) Ausgedinge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu ändern. Hiefür werden einzelne Beispiele genannt, die § 14 Abs. 1 Anerbengesetz entnommen sind.

Zu § 19:

Abs. 1 normiert ein Fruchtgenußrecht des auf dem Erbhof lebenden Ehegatten des Erblassers. Dabei wird nicht nur das Vorbild des § 14 Abs. 2 Anerbengesetz, sondern auch § 14 Abs. 3 Z 2 lit. a Kärntner Erbhöfegesetz im Auge behalten. Im Unterschied zu § 14 Abs. 2 Anerbengesetz soll das Fruchtgenußrecht des Ehegatten mit der Volljährigkeit des Anerben enden, die auch an anderen Stellen (§ 14 Abs. 4, aber auch § 21 Abs. 1) als maßgebliche Altersgrenze vorgesehen wird, ab der der Anerbe den Hof nach seinen Vorstellungen bewirtschaften und dafür die Verantwortung tragen soll. Anders als nach dem Anerbengesetz wird auch kein Fruchtgenußrecht des neuen Ehegatten des Überlebenden vorgesehen, zumal dieser (im Rahmen seines Unterhaltsanspruchs) ohnehin an den Erträgen des Hofes teilnehmen kann.

Die Ähnlichkeit mit § 14 Abs. 3 Z 2 lit. a Kärntner Erbhöfegesetz kommt darin zum Ausdruck, daß dem Fruchtgenußrecht die Verpflichtung des Ehegatten gegenübersteht, den Hof zu bewirtschaften.

Um den Ehegatten nicht über Gebühr zu versorgen, bestimmt Abs. 2, daß er während der Ausübung des Fruchtgenusses das Ausgedinge nicht ansprechen kann. Da der Anerbe den Hof nicht selbst bewirtschaftet, ist es notwendig, dem Ehegatten für die Dauer des Fruchtgenusses die Verpflichtung aufzuerlegen, aus den Überschüssen des Erbhofs die Verbindlichkeiten des Übernehmers zu leisten. Wenn diese nicht ausreichen, hat der Anerbe für den Rest zu sorgen, da er ja Eigentümer des Erbhofs bleibt.

Zu § 20:

Abs. 1 sieht eine Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichts (auch nach der Einantwortung) für alle im Zusammenhang mit den Versorgungsrechten entstehenden Streitigkeiten der Beteiligten vor, über deren Anträge im Verfahren außer Streitsachen zu verhandeln und zu entscheiden ist. Einerseits soll dadurch dem besonderen erbrechtlichen Charakter dieser Ansprüche Rechnung getragen werden. Andererseits sprechen für diese Lösung auch praktische Erwägungen, da das Verlassenschaftsgericht mit den Eigenheiten des Erbhofs bereits auf Grund des Abhandlungsverfahrens vertraut sein dürfte und sich wesentliche Unterlagen schon in seinen Akten befinden.

Ähnlich wie in § 13 Abs. 2 wird dem Gericht in Abs. 2 die Pflicht auferlegt, für die Sicherstellung der Versorgungsansprüche, denen der Vorrang vor den Abfindungsansprüchen nach § 13 zukommen soll (vgl. § 12 Abs. 2 Anerbengesetz), Sorge zu tragen.

Zu § 21:

Zur Verbesserung der Stellung der Mit- und Noterben sieht der Entwurf eine Verschärfung der Bestimmungen über die Nachtragserbteilung (§ 14 a Kärntner Erbhöfegesetz) vor. In Hinkunft soll der Übernehmer nicht mehr den „erzielten Veräußerungswert“, sondern den bei einem Verkauf des Hofes oder seiner Teile **erzielbaren Erlös** herauszugeben haben. Damit soll Beweisschwierigkeiten der Mit- und Noterben vorgebeugt werden, wenn der Übernehmer und ein Erwerber aus welchen Gründen immer einen niedrigeren als den tatsächlich entrichteten Kaufpreis angeben. Daneben sollen ungeschickte Verkäufe zu zu niedrigen Preisen durch den Übernehmer nicht zu Lasten der Weichenden und Noterben gehen.

Ferner sollen entgeltliche und unentgeltliche Eigentumsübertragungen unter Lebenden erfaßt werden, um eine Verschleuderung des Hofes und seiner Teile zu verhindern und dem Anerben die Ausrede zu nehmen, er habe den Hof bzw. seine Teile bloß verschenkt.

Ähnlich wie in § 18 Abs. 1 Anerbengesetz soll aber nicht jede Veräußerung von Teilen des Hofes zur Nachtragserbteilung führen. So wie nach § 14 a

Kärntner Erbhöfegesetz soll es dazu erst kommen, wenn der Wert der verkauften Teile des Hofes den Wert seines restlichen Teiles übersteigt. Dies ist eine Nachwirkung der dem Übernehmer zuerkannten Begünstigung. Die Bestimmungen über die Nachtragserbteilung sollen dem Mißbrauch des Übernahmsrechts vorbeugen, die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Anerben aber nicht völlig eingrenzen.

Wenn ein Mit- oder Noterbe eine Nachtragserbteilung beantragt, wird das Gericht ohnehin zur Schätzung der verschiedenen Werte einen Sachverständigen beizuziehen haben. Auf die gerichtliche Schätzung des Wertes allfälliger Verbesserungen ist daher im Vergleich zu § 14 a Abs. 1 zweiter Satz Kärntner Erbhöfegesetz nicht mehr eigens hinzuweisen.

Nach dem Vorbild des § 18 Abs. 2 Anerbengesetz soll zum Schutz der Berechtigten vor zum Schein eingeleiteten Exekutionen der Fall der Zwangsversteigerung gleichbehandelt werden, wobei der Teil des Meistbots aufgeteilt werden soll, der dem Verpflichteten aus der Verteilungsmasse zugewiesen wird.

Die in dem zur Begutachtung versandten Entwurf vorgesehene Einbeziehung der Enteignungsentschädigung erfuhr heftige Kritik. Eine im öffentlichen Interesse vorgenommene Enteignung kann in der Tat mit einem Verkauf, einer Schenkung oder einer (fingierten) Zwangsversteigerung nicht verglichen werden, weil diese Eigentumsübertragung vom Anerben nicht beeinflusst werden kann. Überdies sind in der Enteignungsentschädigung nicht nur die Ablöse für Grund und Boden, sondern weitere Vergütungen für Erschwernisse enthalten, ohne daß regelmäßig zwischen den einzelnen Ansätzen unterschieden wird. Diese Schwierigkeiten lassen es geboten erscheinen, allfällige Benachteiligungen der Weichenden in Kauf zu nehmen und den Fall der Enteignung der Nachtragserbteilung nicht zu unterstellen, zumal die Enteignung eines ganzen Hofes oder dessen wesentlicher Teile doch selten sein wird.

Abs. 3 entspricht § 14 a Abs. 3 Kärntner Erbhöfegesetz, wobei den Reformzielen auch hier Rechnung getragen wird.

Zu § 22:

Dem Übernehmer sollen wie erwähnt durch die verschärften Bestimmungen wirtschaftlich nicht völlig die Hände gebunden werden.

Abs. 1 Z 1 sieht daher vor, daß es insoweit zu keiner nachträglichen Aufteilung kommen soll, als der Erlös innerhalb eines Jahres nach dessen Erhalt für den Erwerb gleichwertiger Grundflächen verwendet oder sonst sinnvoll investiert wird. Um bei Veräußerungen des Hofes oder seiner Teile möglichst bald Sicherheit darüber zu erlangen, ob eine

Nachtragserteilung durchzuführen ist, kann den im Begutachtungsverfahren erhobenen Forderungen, die Frist zur Verwendung des Erlöses auf drei Jahre zu erstrecken, nicht zur Gänze gefolgt werden; der Zeitraum von einem Jahr erscheint geeigneter. Der Anebe wird also in Zukunft einen größeren Verkauf und die anschließenden Investitionen gründlich zu planen haben, um der Sanktion der Nachtragserteilung zu entgehen.

Abs. 1 Z 2 soll die Fälle des Grundtausches erfassen. Auch hier sollen allfällige Verbesserungen bei einer späteren Nachtragserteilung nicht zum Nachteil des Übernehmers unberücksichtigt bleiben.

Abs. 2 entspricht § 14 a Abs. 2 Kärntner Erbhöfegesetz. Die Berechtigung zur Nachtragserteilung soll aber allen gesetzlichen Erben der Mit- und Noterben zukommen, nicht nur deren Nachkommen (vgl. auch § 18 Abs. 4 Anebensgesetz). Die Nachtragserteilung soll weiter im Außerstreitverfahren erfolgen (vgl. OGH 22. 10. 1959 JBl. 1960, 258).

Zu § 23:

Wie bereits erwähnt wurden im Begutachtungsverfahren die unterschiedlichen Schätzungen der Übernahmewerte durch die Sachverständigen beklagt. Um derartige Abweichungen zurückzudrängen, soll das Verlassenschaftsgericht in Hinblick in allen Fragen, deren Beantwortung eine besondere Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse voraussetzt, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft hören. Damit soll dem Gericht ein Beweismittel zur Hand gegeben werden, das eine gewisse Einheitlichkeit der Schätzungen gewährleistet. Auch sonst gibt diese Bestimmung der Kammer die Möglichkeit, ihre Sachkunde in Angelegenheiten,

an denen auch öffentliche Interessen bestehen, einzubringen.

Zu den §§ 24 bis 26:

Mit diesen Bestimmungen wird zum einen das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geregelt, zum anderen aber auch im einzelnen klargelegt, welche Vorschriften dadurch ihre Gültigkeit verlieren.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, daß das alte Recht in Verlassenschaften nach einem vorher verstorbenen Erblasser weiter anzuwenden ist.

Für die Nachtragserteilung nach den §§ 21 und 22 werden besondere Übergangsvorschriften getroffen, um zu verhindern, daß in jedem Fall unter Umständen mehr als zehn Jahre nach dem Tod des Erblässers noch nach § 14 a Kärntner Erbhöfegesetz vorzugehen ist. Nachtragserteilungen sollen nach dem neuen Recht durchzuführen sein, wenn der Übernehmer nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Eigentum am Hof oder an seinen Teilen überträgt, der Hof aber vorher unangetastet blieb. Hat er jedoch schon vorher über den Hof oder dessen Teile verfügt, so ist auch für zukünftige Eigentumsübertragungen weiter nach § 14 a Kärntner Erbhöfegesetz vorzugehen, auch wenn der Wert des restlichen Teiles des Hofes erst nachher überschritten wird.

Ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist, ist in diesem Fall auf Grund der Feststellung des Verlassenschaftsgerichts in der vorangegangenen Abhandlungssache zu entscheiden. Die neuen Bestimmungen über die Nachtragserteilung können also auch für Höfe Wirksamkeit erlangen, die nach neuem Recht nicht mehr als Erbhöfe anzusehen sind, weil sie zu klein sind.

Die Vollziehungsklausel entspricht dem Bundesministerengesetz 1986.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Für landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe, § 2), die im Alleineigentume einer Person stehen, treten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes besondere Erbteilungsvorschriften in Kraft.

(2) Inwieferne die Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich jener Höfe Anwendung finden, welche im Eigentume mehrerer Personen stehen, wird im § 15 bestimmt.

§ 2. Als Höfe mittlerer Größe im Sinne dieses Gesetzes sind mit einem Wohnhaus versehene landwirtschaftliche Besitzungen anzusehen, deren Flächenmaß wenigstens 3 Hektar beträgt und deren Durchschnittsertrag das Vierfache des zur Erhaltung einer Familie von 7 Köpfen Erforderlichen nicht übersteigt.

§ 3. (1) Als Hofbestandteile sind sämtliche, dem Eigentümer des Hofes gehörige, den Zwecken der Landwirtschaft dienende Liegenschaften zu betrachten, welche, regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet, eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(2) Als Hofbestandteile sind auch jene Liegenschaften zu behandeln, welche zwar im Sinne des § 2 dieses Gesetzes als Höfe mittlerer Größe anzusehen wären, aber von einem anderen Hofe aus bewirtschaftet werden und ein zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe desselben notwendiges Zugehör bilden (Halt-huben).

(3) Als Hofbestandteile sind ferner die mit dem Besitze des Hofes oder einzelner Teile desselben verbundenen (radizierten) Gewerbe und Nutzungsrechte, insbesondere Weide-, Holzungs- und Wasserrechte an Gemeindegrundstücken oder an anderen fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken, anzusehen.

Vorgeschlagener Text

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Erbteilung bei der gesetzlichen Erbfolge nach einem Erblasser, der allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Elternteil oder Kind (§ 42 ABGB) Eigentümer eines in Kärnten gelegenen Erbhofs (§§ 2 und 3) gewesen ist.

§ 2. (1) Erbhöfe im Sinn dieses Bundesgesetzes sind landwirtschaftliche, mit einer Hofstelle versehene Betriebe mittlerer Größe, deren Flächenausmaß wenigstens fünf Hektar beträgt und deren Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer fünfköpfigen Familie Erforderlichen nicht übersteigt.

(2) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinn des Abs. 1 sind auch solche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Obst- oder Gemüseanbau dienen. Ausschließlich forstwirtschaftlich genutzte Güter zählen jedoch nicht dazu.

§ 3. (1) Hofbestandteile sind alle dem Hofeigentümer gehörenden und Zwecken der Landwirtschaft dienenden Liegenschaften, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden und eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(2) Als Hofbestandteile sind auch jene Liegenschaften anzusehen, die gemäß § 2 Abs. 1 Höfe mittlerer Größe sind, aber von einem anderen Hof aus bewirtschaftet werden und zu dessen Wirtschaftsbetrieb gehören (insbesondere Halt-huben).

(3) Hofbestandteile sind ferner die mit dem Eigentum am Hof oder an seinen Teilen verbundenen Nutzungsrechte, insbesondere Weide-, Holzungs- und Wasserrechte an fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken. Dazu gehören auch die auf dem Erbhof betriebenen gewerblichen Unternehmen des Hofeigentümers, sofern diese von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder vom Hof überhaupt nicht oder nicht ohne unverhältnismäßige Nachteile getrennt werden können.

Geltende Fassung

(4) Ob eine Besitzung als ein Hof mittlerer Größe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist und welche Liegenschaften, sowie Nutzungsrechte als Hofbestandteile zu betrachten sind, hat das Abhandlungsgericht nach Einvernehmung der Gemeindevertretung und von Sachverständigen festzustellen.

§ 4. Auf Güter, welche mit dem Fideikommiß- oder Lehenbande behaftet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 5. (1) Der Eigentümer eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Hofes ist durch dasselbe in seiner Verfügung über den Hof oder über einzelne Teile desselben weder unter Lebenden, noch von Todes wegen beschränkt.

(2) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden bei der gesetzlichen Erbfolge jederzeit, bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen aber nur dann Anwendung, wenn der Erblasser eine der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen als Übernehmer bestimmt, wobei er weder an die Reihenfolge des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, noch an jene, welche durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzt wird, gebunden ist.

§ 6. (1) Geht das Nachlaßvermögen des Eigentümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Übernehmer (Anerben), zufallen.

(2) Was als Zugehör eines Hofes anzusehen sei, bestimmt das ABGB. Zu demselben gehört insbesondere auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist. In dem Falle, als sich die Erbsinteressenten hierüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Betriebsinventars durch das Gericht nach Einvernahme von Sachverständigen festzustellen.

(3) Wegen eines allfälligen Abganges an dem Betriebsinventar kann ein Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem sonstigen Nachlaßvermögen nicht erhoben werden.

Vorgeschlagener Text

(4) Ob ein Betrieb mittlerer Größe als Erbhof anzusehen ist, welche Liegenschaften, Nutzungsrechte und gewerbliche Unternehmen Hofbestandteile bilden und welchen Sachen sonst zum Hof gehören, hat das Verlassenschaftsgericht festzustellen.

§ 4. (1) Der Allein- oder Miteigentümer eines Erbhofs ist durch dieses Bundesgesetz in seiner Verfügung über den Hof oder seine Teile weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt.

§ 1. (2) Bei der gewillkürten Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der §§ 5 bis 9 anzuwenden, wenn der Erblasser eine der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.

(3) Bei der gewillkürten Erbfolge nach dem Miteigentümer (Abs. 1) eines Erbhofs ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der §§ 5 bis 9 anzuwenden, wenn der Erblasser den überlebenden Miteigentümer allein oder gemeinsam mit dessen Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.

§ 5. Ein Erbhof oder Hofanteil kann nur einem von mehreren auf Grund der gesetzlichen Erbfolge nach dem Allein- oder Miteigentümer berufenen Miterben, dem Übernehmer (Anerben), zufallen.

§ 3. (4) Neben dem Zugehör (§§ 294 bis 297 ABGB) zählen zum Erbhof alle dem Hofeigentümer gehörenden beweglichen körperlichen Sachen, die zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich sind.

Geltende Fassung

§ 7. Der Übernehmer des Hofes wird nach dem Rechte und der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Unter mehreren zugleich eintretenden Erben werden bei Abgang einer Einigung unter denselben die einzelnen zur Übernahme des Hofes nachstehend berufen:

1. In der Regel gebührt den männlichen Erben der Vorzug vor den weiblichen und unter mehreren Erben desselben Geschlechtes dem älteren vor dem jüngeren; bei gleichem Alter entscheidet das Los. Jedoch haben die dem Grade nach näheren Verwandten das Vorrecht vor den entfernteren.
2. Leibliche Kinder gehen stets Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich.
3. Wenn der Erblasser kinderlos verstorben ist und demselben der Hof ganz oder zum größten Teile durch Erbfall von Seite eines Elternteiles zugekommen war, so fällt der Hof auf denjenigen Miterben, welchem er in dem Falle zukommen würde, wenn nur Erbinteressenten von dem betreffenden Elternteil vorhanden wären.

4. Von der Übernahme des Hofes sind in der Regel diejenigen ausgeschlossen:
 - a) denen das Recht der freien Vermögensverwaltung vom Gerichte entzogen wurde;
 - b) welche sonst wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur persönlichen Bewirtschaftung des Hofes unfähig erscheinen;
 - c) welche einen auffallenden Hang zur Verschwendung betätigen;
 - d) welche durch ihren Beruf verhindert sind, den Hof von der Hofstelle aus persönlich zu bewirtschaften;
 - e) die über zwei Jahre abwesend sind, ohne von ihrem Aufenthalte Nach-

Vorgeschlagener Text

§ 6. (1) Können sich mehrere nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs zugleich eintretende Miterben nicht einigen, wer von ihnen Anerbe werden soll, so hat diesen das Verlassenschaftsgericht nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Nachkommen des Erblassers, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen, gehen dessen Ehegatten vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten.
2. Wenn der Erblasser Nachkommen aus mehreren Ehen hinterlassen hat und der Erbhof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Ehegatten stammt, haben die Nachkommen des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vortritt vor anderen Nachkommen und, sofern der Erbhof nicht von seiner Seite stammt, vor dem überlebenden Ehegatten.
3. Wenn der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten hinterlassen hat und der Erbhof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Elternteils stammt, gebührt den Miterben von dieser Seite das Vorrecht.
4. Miterben, die zur Landwirtschaft erzogen worden sind oder werden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Landwirtschaft erzogenen Miterben werden die auf dem Erbhof aufgewachsenen oder aufwachsenden bevorzugt; unter mehreren solchen Miterben gehen diejenigen vor, die noch unversorgt sind.

(2) Bleiben nach dieser Auswahl noch mehrere Miterben übrig, so gilt für die Bestimmung des Anerben folgendes:

1. Im Grad näher Verwandte gehen den entfernteren vor.
2. Unter gleich nahen Verwandten gibt das höhere Alter den Ausschlag. Bei gleichem Alter hat das Verlassenschaftsgericht denjenigen als Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht. Dabei sind allfällige Wünsche des Ehegatten des Erblassers nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.

§ 8. (1) Ein nach § 6 berufener Anerbe ist von der Übernahme des Erbhofs durch das Verlassenschaftsgericht auszuschließen, wenn er

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens zur dauernden Bewirtschaftung des Erbhofs offenbar unfähig ist;
2. infolge seiner auffallenden und anhaltenden Neigung zur Verschwendung, zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften befürchten läßt, daß er den Erbhof abwirtschaftet;
3. über zwei Jahre ohne Nachricht von seinem Aufenthalt unter solchen Umständen abwesend ist, die eine Rückkehr binnen angemessener Frist

Geltende Fassung

richt zu geben, wenn deren Abwesenheit von solchen Umständen begleitet ist, welche es zweifelhaft machen, ob der Abwesende binnen einer angemessenen Zeit zurückkehrt. Wenn jedoch zur Übernahme des Hofes keine anderen als solche Erben berufen sind, hinsichtlich welcher ein Ausschließungsgrund gemäß der vorstehenden Bestimmungen obwaltet, so ist gleichwohl einer dieser Erben als Übernehmer des Hofes zu bestimmen, falls es nicht zweckmäßiger befunden wird, den Hof nach den für Pflegebefohlene geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veräußern und das Verlassenschaftsvermögen nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verteilen. Die Entscheidung, durch welche in den im vorstehenden Absatze gedachten Fällen der Übernehmer des Hofes bestimmt wird, ferner die Entscheidung über die Veräußerung des Hofes oder über das Vorhandensein von Ausschließungsgründen nach lit. b bis e sind dem Gerichtshofe I. Instanz vorbehalten, welchem das Bezirksgericht in solchen Fällen die Abhandlungsakten mit seinem Gutachten vorzulegen hat (§ 109 JN).

5. Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalles bereits Alleineigentümer eines Hofes mittlerer Größe oder einer noch größeren landwirtschaftlichen Besitzung, so hat er in dem Rechte, den Hof des Erblassers zu übernehmen, hinter den anderen Miterben zurückzustehen, und fällt sohin der Hof dem nach Maßgabe dieses Gesetzes Nächstberufenen zu, wenn jener es nicht vorzieht, sein eigenes Gut dem Nächstberufenen um den nach § 9 zu ermittelnden Preis zu überlassen. Will keiner der Miterben dieses letztere Gut übernehmen, so erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des zur Übernahme des Hofes Berufenen zu verlangen.

6. Konkurrieren ausgeschlossene und nicht ausgeschlossene Erben, so fällt der Hof demjenigen aus den letzteren zu, welchem er zugefallen wäre, wenn die ersteren gar nicht vorhanden wären.

§ 8. Bei der Erbteilung wird der Hof (§ 6) dem Anerben zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird.

Vorgeschlagener Text

zweifelhaft machen, wobei eine Abwesenheit durch Krieg oder Kriegsgefangenschaft außer Betracht bleibt;

4. durch seinen Beruf nicht nur vorübergehend verhindert ist, den Hof von der Hofstelle aus zu bewirtschaften.

(3) Kommen zur Übernahme des Erbhofs nur ausgeschlossene Miterben in Betracht, so ist derjenige von ihnen als Übernehmer zu bestimmen, der den Hof unter Berücksichtigung aller Umstände am ehesten erhalten kann. Kann dies nicht festgestellt werden, so hat das Verlassenschaftsgericht den Erbhof durch öffentliche Versteigerung zu veräußern, sofern dies nicht zur Unzeit oder zum Nachteil der Miterben erfolgt. Der Versteigerungserlös ist unter den Miterben nach der gesetzlichen Erbfolge aufzuteilen.

§ 9. (1) Ein nach § 6 berufener Anerbe, der zur Zeit des Erbanfalles bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Elternteil oder Kind Eigentümer eines Erbhofs oder eines noch größeren landwirtschaftlichen Betriebes ist, hat in dem Recht, einen Erbhof zu übernehmen, hinter den anderen Miterben zurückzustehen. Der Erbhof fällt dem nach § 6 Nächstberufenen zu. Der Anerbe behält jedoch sein Übernahmerecht, wenn er seinen Hof (Betrieb), erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, dem Nächstberufenen um den nach § 12 zu ermittelnden Preis überläßt. Wenn keiner der Miterben diesen Hof (Betrieb) übernehmen will, erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des Anerben zu verlangen.

§ 8. (2) Unter den nicht ausgeschlossenen Miterben fällt der Hof dem nach § 6 Nächstberufenen zu.

§ 11. (2) Hierbei wird der Erbhof (Hofanteil) dem Übernehmer zugewiesen, der bis zur Höhe des Übernahmewertes (§ 12 Abs. 1) Schuldner der Verlassenschaft wird. Anstelle des Erbhofs (Hofanteils) ist dieser Betrag in die Erbteilung als Forderung der Verlassenschaft einzubeziehen. Die übrigen Miterben sind in Geld abzufinden.

Geltende Fassung

§ 9. (1) Der Wert des Hofes ist durch Übereinkommen der Beteiligten zu bestimmen.

(2) Läßt sich ein Übereinkommen nicht erzielen, so hat das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, nach Anhörung der Gemeindevertretung und nach Einvernahme der Beteiligten den Wert des Hofes nach billigem Ermessen derart festzusetzen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann.

(3) Können sich die Beteiligten nicht selbst vertreten, so sind ihre gesetzlichen Vertreter beizuziehen, und sind berechtigt, hiebei ihre Erinnerungen zu machen.

(4) Mit Rücksicht auf die widerstreitenden Interessen des Anerben und der Miterben ist, falls dieselben Minderjährige oder Pflegebefohlene sind, für eine abgesonderte Vertretung derselben Sorge zu tragen.

(5) Jeder Sachverständige ist verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Wertberechnung anzugeben.

(6) Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei Feststellung des Wertes des Hofes zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll dasselbe nicht selbstständig geschätzt werden.

§ 10. (1) Bei der Teilung des Nachlaßvermögens ist an Stelle des Hofes der dem Übernehmer nach § 8 als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen.

(2) Diese Teilung geschieht unter den Miterben einschließlich des Übernehmers nach den Bestimmungen des ABGB und des Verfahrens außer Streitsachen, doch ist die Erbteilung stets bei Gericht vorzunehmen oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen.

(3) In der bezüglichen Urkunde ist auszudrücken, daß die Erbteilung nach diesem Gesetze vorgenommen wurde.

§ 11. (1) Wenn die Parteien sich über die Frist, die Raten der Auszahlung und die mittlerweileige Verzinsung des den Miterben auszuzahlenden Betrages nicht einigen, so hat das Gericht hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. In jedem Falle muß jedoch dem Übernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur völligen Begleichung dieses Betrages eine Frist von drei Jahren vom Tage der Rechtskraft der Einantwortung gewährt werden.

Vorgeschlagener Text

§ 12. (1) Können sich die Beteiligten über den Übernahmewert nicht einigen, so hat ihn das Verlassenschaftsgericht unter Bedachtnahme auf alle auf dem Erbhof haftenden Lasten nach billigem Ermessen so festzusetzen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann. Das vorhandene Betriebsinventar ist bei der Feststellung des Hofwertes angemessen zu berücksichtigen, aber nicht selbständig zu schätzen.

(2) Das Verlassenschaftsgericht hat vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der Gemeinde einzuholen und mindestens zwei Sachverständige beizuziehen.

§ 11. (1) Die Erbteilung erfolgt durch ein vom Verlassenschaftsgericht zu genehmigendes Erbübereinkommen zwischen dem Übernehmer und den übrigen Miterben. Läßt sich keine Einigung erzielen, so hat das Verlassenschaftsgericht die Erbteilung selbst durchzuführen.

(2) Hiebei wird der Erbhof (Hofanteil) dem Übernehmer zugewiesen, der bis zur Höhe des Übernahmewertes (§ 12 Abs. 1) Schuldner der Verlassenschaft wird. Anstelle des Erbhofs (Hofanteils) ist dieser Betrag in die Erbteilung als Forderung der Verlassenschaft einzubeziehen. Die übrigen Miterben sind in Geld abzufinden.

§ 13. (1) Können sich der Übernehmer und die übrigen Miterben über die Frist und die Raten der Auszahlung sowie die Verzinsung der Abfindungsansprüche nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dem Übernehmer ist auf seinen Antrag zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Frist von höchstens drei Jahren ab Rechtskraft der Einantwortung zu gewähren. Gegen den Willen der Abfindungsberechtigten darf die Auszahlung ihrer Ansprüche nicht länger aufgeschoben werden.

Geltende Fassung

(2) Andererseits darf gegen den Willen der Forderungsberechtigten der Auszahlungstermin nicht über diesen Zeitpunkt hinaus festgesetzt werden.

(3) Ebenso ist eine gütliche Einigung wegen der mittlerweiligen Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge zu versuchen. Insoweit eine solche nicht zustande kommt, ist in der Einantwortungsurkunde zu verfügen, daß das Eigentumsrecht des Übernehmers auf den zugewiesenen Hof nur gleichzeitig mit dem Pfandrechte zur Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge für die Miterben auf den Hof grundbücherlich eingetragen werden kann.

(4) Wird der übernommene Hof vor Ablauf der obigen Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem Dritten ganz oder teilweise ins Eigentum übertragen, so sind die Miterben berechtigt, die Auszahlung ohne Rücksicht auf die hierzu festgesetzte Zeit sogleich zu fordern.

§ 12. Der Erblasser kann die Bevorzugung des Übernehmers einschränken, aufheben oder innerhalb der Grenzen des Pflichtteilrechtes erwerben.

§ 13. Der Wert, um welchen der Anerbe einen Hof nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übernimmt, ist auch der Bemessung der an den Staat zu entrichtenden Vermögenübertragungsgebühren zugrunde zu legen.

§ 14. (1) Das Pflichtteilrecht (§§ 765 und 766 ABGB) wird durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt.

(2) Der Pflichtteilberechnung ist der nach § 9 Abs. 2 bestimmte Wert des Hofes zugrunde zu legen.

(3) Als eine Einschränkung oder Verkürzung des Pflichtteiles ist es nicht zu betrachten, wenn:

1. das Gericht im Sinne des § 11 den Zahlungstermin festsetzt;

2. vom Erblasser in einem gültigen letzten Willen Verfügungen getroffen werden, durch welche:

a) dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Anerben bis zur Großjährigkeit desselben das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu neh-

Vorgeschlagener Text

(2) In der Einantwortungsurkunde ist zu verfügen, daß das Eigentumsrecht des Übernehmers mit dem Pfandrecht zur Sicherstellung der Abfindungsansprüche einzuverleiben ist.

(3) Überträgt der Übernehmer das Eigentum am Erbhof oder an seinen Teilen vor Ablauf der nach Abs. 1 vereinbarten oder gerichtlich bestimmten Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen anderen, so können die Abfindungsberechtigten die Auszahlung ihrer Ansprüche ohne Rücksicht auf die dem Übernehmer gewährte Frist sogleich begehren. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte, ein Elternteil oder ein Kind des Übernehmers Miteigentum am Erbhof erwirbt.

(4) Abfindungsansprüche können im Einvernehmen aller Miterben auch durch die Übertragung des Eigentums an Grundstücken des Erbhofs abgegolten werden. Durch derartige Grundabtretungen darf das Gesamtausmaß des Hofes insgesamt nur um höchstens fünf von Hundert verringert und die Eigenschaft als Erbhof (§ 2 Abs. 1) nicht beseitigt werden.

§ 4. (2) Der Erblasser kann die Bevorzugung des Übernehmers (§§ 12 und 13) innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechts beschränken, aufheben oder erweitern.

§ 15. (1) Das Pflichtteilsrecht wird durch die Erbteilungsvorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt. Der Pflichtteilsberechnung ist der nach § 12 bestimmte Wert des Erbhofes (Hofanteils) zugrunde zulegen.

(2) Die §§ 13, 16 und 17 sind für Noterben sinngemäß anzuwenden. Hiebei ist eine Aufschiebung der Fälligkeit ihrer Ansprüche nicht als Einschränkung oder Verkürzung des Pflichtteils anzusehen.

§ 16. (1) Auf dem Erbhof lebende minderjährige Nachkommen des Erblassers, die Miterben des Übernehmers sind, sind weiter angemessen auf dem Erbhof zu erziehen und zu erhalten. Dieser Anspruch auf Versorgung mindert sich insoweit, als die Nachkommen ihren Unterhalt ohne Berücksichtigung bereits ausbezahlter Abfindungsansprüche aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten oder andere Unterhaltsleistungen erhalten können. Der Anspruch erlischt

Geltende Fassung

men, unter der Verpflichtung, solange diese Nutzung und Verwaltung dauert, den Übernehmer und dessen minderjährige Miterben, letztere bis zur Fälligkeit des Erbteiles, oder wenn ein Miterbe vor dieser Fälligkeit großjährig wird, bis zur erreichten Großjährigkeit zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu erhalten;

- b) die Fälligkeit des Erbteiles bis zur Großjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Übernehmers, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkt angemessen zu erziehen und für den Notfall zu erhalten, hinausgeschoben wird. In beiden Fällen (a und b) hat die erlangte Eigenberechtigung dieselbe Wirkung, wie die Erreichung der physischen Großjährigkeit. Ebenso tritt in beiden Fällen, wenn ein Miterbe einem solchen Berufe zugeführt wird, mit dessen Vorbereitung oder Ausübung die Naturalverpflegung am Hofe unvereinbar ist, an die Stelle der Verpflichtung zur Naturalverpflegung die zur Auszahlung der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Zinsen.

Vorgeschlagener Text

mit Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit, spätestens aber mit Eintritt der Volljährigkeit der Nachkommen.

(2) Solange die minderjährigen Nachkommen auf dem Erbhof versorgt werden, können sie die Auszahlung ihrer Abfindungsansprüche nicht begehren. Sie sind bei sonstigem Verlust ihres Versorgungsrechts zu einer ihren Kräften entsprechenden üblichen Mithilfe auf dem Hof verpflichtet.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf volljährige Nachkommen des Erblassers, die sich wegen einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens nicht selbst erhalten können, insoweit anzuwenden, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Erbhofs vereinbar ist. Bei Prüfung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind bereits ausbezahlte Abfindungsansprüche jedoch zu berücksichtigen.

§ 17. (1) Wenn minderjährige Nachkommen des Erblassers (§ 16 Abs. 1) eine auswärtige Berufsausbildung erhalten oder erhalten sollen, deren Kosten durch ihr Einkommen und Vermögen nicht gedeckt werden, hat der Anerbe von den ihnen zustehenden und gestundeten Abfindungsansprüchen das Fehlende in monatlichen Raten zu leisten.

(2) Reichen die gestundeten Abfindungsansprüche nicht aus, so hat der Anerbe die Kosten der Berufsausbildung insoweit zu bestreiten, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Erbhofs vereinbar ist.

§ 18. (1) Dem auf dem Erbhof lebenden Ehegatten des Erblassers, der nicht Anerbe ist, gebührt darauf ein den ortsüblichen Lebensumständen angemessener Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge), soweit er sich weder aus eigenem Einkommen und Vermögen noch aus den Einkünften einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erhalten kann.

(2) Das Ausgedinge kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen vermindert, erhöht oder anders gestaltet werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Anerbe seiner Verpflichtung auf Grund einer unverschuldeten Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr nachkommen kann, der Ausgedingsberechtigte mit den ihm zustehenden Leistungen auf Grund einer unverschuldeten Erhöhung seiner Bedürfnisse nicht mehr das Auslangen finden kann oder den Beteiligten auf Grund ständiger Streitigkeiten das

Geltende Fassung

§ 14a. (1) Wenn der Übernehmer innerhalb zehn Jahren nach dem Tode des Erblassers oder, falls er minderjährig ist, innerhalb zehn Jahren nach erlangter Eigenberechtigung auf einmal oder stückweise den ganzen Hof oder Teile des Hofes, die den Wert des restlichen Teiles übersteigen, freiwillig verkauft, hat er jenen Betrag zur Nachtragserbteilung herauszugeben, um den der erzielte Veräußerungswert den Übernahmewert (§ 9) übersteigt. Von dem Veräußerungswerte ist der durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnde Wert allfälliger vom Übernehmer bewirkter Verbesserungen abzuziehen. Der Ersatz für abverkaufte Teile des Hofes ist auf Grund des Verhältnisses ihres Übernahmewertes zum Übernahmewerte des ganzen Hofes zu berechnen.

(2) Das Recht, eine solche Nachtragserbteilung zu fordern, ist auf die Miterben des Übernehmers, die Noterben des Erblassers und die Leibeserben dieser Miterben und Noterben beschränkt. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht binnen drei Jahren nach der grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes des Erwerbers geltend gemacht worden ist.

Vorgeschlagener Text

weitere Verbleiben des Ausgedingsberechtigten auf dem Erbhof nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 19. (1) Dem auf dem Erbhof lebenden Ehegatten des Erblassers steht daran ein Fruchtgenußrecht bis zur Volljährigkeit des Anerben zu, wenn dieser ein Nachkomme des Erblassers oder des Ehegatten ist. Der Ehegatte ist bei sonstigem Verlust seines Anspruchs zur Bewirtschaftung des Erbhofs verpflichtet.

(2) Solange der Ehegatte das Fruchtgenußrecht in Anspruch nimmt, kann er das Ausgedinge (§ 18) nicht verlangen. Er hat aus den Erträgen des Erbhofs die dem Anerben auferlegten Leistungen zu erbringen. Reichen die Erträge nicht aus, so bleibt der Anerbe für den Rest verpflichtet.

§ 20. (1) Das Verlassenschaftsgericht hat über Anträge der Beteiligten in Streitigkeiten über die in den §§ 16 bis 19 angeführten Versorgungsansprüche auch nach der Einantwortung im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

(2) In der Einantwortungsurkunde ist zu verfügen, daß die Versorgungsansprüche mit dem Eigentumsrecht des Anerben einzuverleiben sind, wobei sie Abfindungsansprüchen (§ 13) im Rang vorgehen. Unter Berufung auf die entsprechenden Gesetzesstellen sind die in den §§ 16 bis 18 genannten Rechte als Reallasten und das Fruchtgenußrecht des § 19 als Dienstbarkeit einzutragen.

§ 21. (1) Überträgt der Übernehmer binnen zehn Jahren nach dem Tod des Erblassers oder, falls er minderjährig ist, nach Eintritt der Volljährigkeit das Eigentum am ganzen Hof oder an Teilen, die den Wert des restlichen Teiles übersteigen, durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf einen anderen, so hat er jenen Betrag zur Nachtragserbteilung herauszugeben, um den der bei einem Verkauf erzielbare Erlös den Übernahmewert (§ 12 Abs. 1) übersteigt. Vom erzielbaren Erlös ist der Wert allfälliger vom Übernehmer bewirkter Verbesserungen abzuziehen. Der Ersatz für Teile des Hofes ist auf Grund des Verhältnisses ihres Übernahmewertes zum Übernahmewert des ganzen Hofes zu berechnen.

(2) Der Abs. 1 ist im Fall der Zwangsversteigerung sinngemäß anzuwenden, wobei ein den Übernahmewert (§ 12 Abs. 1) übersteigender Teil des Meistbots der Nachtragserbteilung unterliegt, soweit er dem Verpflichteten aus der Verteilungsmasse zugewiesen wird.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Erwerbung des Miteigentums an dem Hofe durch den Ehegatten oder die Ehegattin des Übernehmers, wohl aber auch für die weitere Übertragung des von dem Ehegatten oder der Ehegattin des Übernehmers erworbenen Miteigentums auf dritte Personen.

§ 15. (1) Auf einen unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallenden Hof, welcher im Eigentume mehrerer Personen steht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn die Miteigentümer Ehegatten sind und einer derselben ohne Nachkommenschaft gestorben ist.

(2) In diesem Falle ist der überlebende Teil, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder Verträge entgegenstehen, berechtigt, die erledigte Hälfte des Hofes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 und 11 zu übernehmen.

(3) Aber auch bei Vorhandensein von Kindern aus dieser Ehe kann, insbesondere bei überschuldeten Nachlässen, der überlebende Ehegatte mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes den in den Nachlaß fallenden Anteil des Hofes nach Maßgabe der §§ 9 und 11 übernehmen, sofern nicht Ehepakten oder sonstige rechtsgültig getroffene Verfügungen entgegenstehen.

§ 22. (1) Eine Nachtragserbteilung unterbleibt insoweit, als der Übernehmer

1. den Erlös innerhalb eines Jahres nach Erhalt für den Erwerb des Eigentums an gleichwertigen Grundstücken oder zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Erbhofs verwendet, oder
2. durch Tausch das Eigentum an gleichwertigen Grundstücken erwirbt; hierbei ist eine zur Übertragung des Eigentums tretende Mehrleistung des Übernehmers bei einer späteren Nachtragserbteilung als anrechenbare Verbesserung (§ 21 Abs. 1) anzusehen.

(2) Die Durchführung einer Nachtragserbteilung können nur die übrigen Miterben des Übernehmers, die Noterben des Erblassers und die gesetzlichen Erben dieser Mit- und Noterben beantragen. Dieses Recht erlischt drei Jahre nach der Einverleibung des Eigentumsrechts des Erwerbers.

§ 21. (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Miteigentums am Hof durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Übernehmers, wohl aber für die weitere Übertragung des von diesen erworbenen Miteigentums auf einen anderen.

§ 7. (1) Ist der Erbhof im Miteigentum von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes gestanden, so ist der überlebende Miteigentümer, der ein gesetzliches Erbrecht hat, Übernehmer des erledigten Anteils.

(2) Hat der überlebende Miteigentümer kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Übernehmer des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des Erblassers nach § 6 zu bestimmen.

(3) Sind die Ehegatten gleichzeitig verstorben, so wird der Anerbe für den ganzen Erbhof nach § 6 bestimmt. Wenn in diesem Fall nach einem Ehegatten Erben vorhanden sind, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als ständen sie zum anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Hof aber ganz oder zum größten Teil von einem Ehegatten, so haben dessen Verwandte den Vorzug.

Geltende Fassung

(4) Ein solcher Antrag ist abzulehnen, wenn die Witwe noch in einem Alter steht, in welchem deren Wiederverhehlung und dadurch eine Schädigung der Kinder aus erster Ehe mit Grund erwartet werden kann.

(5) Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat jedoch auf die in diesem Paragraphen eingeräumten Befugnisse keinen Anspruch.

§ 16. (1) Wenn zu einem Nachlasse mehrere Höfe von der im § 1 bezeichneten Art gehören und mehrere Personen im Sinne der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes als gesetzliche Erben eintreten, so sind dieselben nach der durch dieses Gesetz festgestellten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes berufen und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei, ausgenommen die im § 3 Abs. 2 als Zugehör eines Stammgutes bezeichneten Höfe. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

(2) Nachkommen eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, welchem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorzug gebührt.

(3) Das dem überlebenden Ehegatten nach § 15 zustehende Recht zur Übernahme der erledigten Hälfte des Hofes ist selbst in dem Falle, als der überlebende Ehegatte im Miteigentume aller im Nachlasse vorhandenen Höfe gestanden wäre, auf einen dieser Höfe beschränkt, jedoch steht dem überlebenden Ehegatten die Wahl unter den im Miteigentumsverhältnisse gestandenen Höfen zu.

§ 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Vorgeschlagener Text

(4) Sind der Elternteil und das Kind gleichzeitig verstorben, so wird das Kind als Übernehmer des Erbhofs angesehen. An die Stelle des Kindes treten dessen gesetzliche Erben, unter denen der Übernehmer des ganzen Erbhofs nach § 6 zu bestimmen ist.

§ 9. (2) Wenn zu einem Nachlaß mehrere Erbhöfe gehören, die nicht gemäß § 3 Abs. 2 Bestandteil eines Stammguts sind, und mehrere Personen als Miterben eintreten, sind diese nach der in § 6 festgelegten Reihenfolge zur Übernahme je eines Erbhofs nach ihrer Wahl berufen. Gleiches gilt, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind. Die gesetzlichen Erben eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, dem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorrang zukommt.

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme der §§ 21 und 22 nur dann anzuwenden, wenn der Erblasser nach seinem Inkrafttreten verstirbt.

(3) Die §§ 21 und 22 sind anzuwenden, wenn der Übernehmer nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden das Eigentum am ganzen Hof oder an Teilen, die den Wert des restlichen Teiles übersteigen, auf einen anderen überträgt, ohne darüber vorher durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügt zu haben. Die Erbhofeigenschaft des Hofes richtet sich nach der Feststellung des Gerichtes im Verlassenschaftsverfahren.

Geltende Fassung

§ 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Inneren, der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Vorgeschlagener Text

§ 25. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Gesetz vom 16. September 1903, LGBl. für Kärnten Nr. 33/1903, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1930, BGBl. Nr. 235/1930, sowie die Verordnung des Justizministeriums vom 14. Jänner 1904, JMVBl. Nr. 2/1904, außer Kraft. Sie sind jedoch für Abhandlungsverfahren nach einem vorher verstorbenen Erblasser weiter anzuwenden.

(2) § 14 a des Gesetzes vom 16. September 1903, LGBl. für Kärnten Nr. 33/1903, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1930, BGBl. Nr. 235/1930, ist weiter anzuwenden, wenn der Übernehmer vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den ganzen Hof oder dessen Teile auf einmal oder stückweise freiwillig verkauft hat, auch wenn der Wert des restlichen Teiles erst durch spätere Verkäufe überschritten wird.

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 23 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und im übrigen der Bundesminister für Justiz betraut.